

Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ „JUGENDWACHT“ „RECHTSFRAGEN“

Er erscheint jeden Dienstag, Redaktionsschluss Sonnabend.
Verantwortlich für die Redaktion: Fr. Krieger, Berlin NW 40,
Reichstagsufer 8. — Fernsprecher: Amt Paris 8468.

Verlag: Fr. Krieger, Berlin NW 40, Reichstagsufer 8.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft
Paul Singer & Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 2.

Abzugspreis: 1,50 M. monatlich. Zu beziehen durch die Post.
Inserate: Die 6 gespaltene Nonpareillezeile 1 R., bei Arbeitsmarkt,
Gratulationen, aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf.

Was erwarten wir vom neuen Reichstag auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes?

Im Mittelpunkt des geltenden Rechtes steht Eigentum und Besitz. Das sind die Güter, die sich des Schutzes der bürgerlichen und strafrechtlichen Rechtsordnung erfreuen. Diese Rechtsordnung ist mangelhaft, da es Menschen ohne Eigentum und Besitz gibt, Menschen, die gezwungen sind, sich fremdem Eigentum zu unterwerfen, d. h. abhängige Arbeit zu leisten. Eine zukünftige Rechtsordnung muß daher die Kraft und die stetige Entwicklung des Menschen (das einzige „Eigentum“ des Menschen ohne Eigentum) in dieselbe Linie sozialen Rechtsschutzes stellen wie die Produktion und den Handel mit Gütern. Was wir brauchen, ist also ein Recht, das auf den Menschen an sich zielt, nicht nur auf den Menschen, der sich des Eigentums erfreut. Was wir wollen, ist das Sozialrecht als die Rechtsordnung, die den Menschen in seiner sozialen Existenz, in seiner Klassenlage erfasst.

Wenn die Wahl vom 20. Mai einen politischen Sinn haben soll, so wird der neue Reichstag einen Teil des Sozialrechts der Zukunft schaffen. Der Gedanke, daß der Mensch wichtiger als das Vermögen ist, wird sich in steigendem Maße in der Periode dieses Reichstags auf arbeitsrechtlichem Gebiet verwirklichen und wird, so hoffen wir fest, auch auf andere Rechtsgebiete, z. B. zugunsten der Stellung des unehelichen Kindes wirken.

I.

Im Brennpunkt des Interesses der Arbeiterschaft stehen die Arbeitszeitfrage, die Berufsausbildung und die Mutter- und Jugendschutzgesetzgebung.

Schon die Tatsache, daß diese Gebiete überhaupt Gegenstand stetig neuer gesetzlicher Regelung sind, ist eine Folge des Einzuges des sozialen Gedankens in unser Recht. Dies muß betont werden gerade gegenüber der Feststellung, daß es der Reaktion nach 1922 gelungen ist, langsam die Entwicklung zurückzuschrauben und die Position des Eigentums auf Kosten des sozialen Gedankens zu erweitern.

1. Zunächst ein Blick auf das Gebiet des Arbeitszeitgesetzes. Das gesetzliche Erbe, daß der neue Reichstag übernimmt, ist in jeder Beziehung reformbedürftig. Es ist die Verordnung über die Arbeitszeit in ihrer Fassung vom 14. April 1927. Für die Leser dieser Zeitung erübrigt es sich, auf den Inhalt dieser Verordnung, die den Achtstundentag allzu elastisch behandelt, indem sie ihn grundsätzlich anerkennt, durch besondere Ausnahmenvorschriften aber entkräftet, einzugehen.

Wesentlicher ist, daß die Regierung des Bürgerblocks diese Regelung in dem Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes, den sie dem Reichsrat unterbreitet hat, mit einigen durchaus nicht fortschrittlichen Veränderungen verewigen wollte. Dieser Entwurf ist vom Reichsrat unter der Führung Preußens verbessert worden und liegt jetzt der Öffentlichkeit vor. Für uns fragt es sich bei der Beurteilung dieses Entwurfes lediglich: Entspricht die Arbeitszeitregelung dieses Entwurfes dem Washingtoner Entwurf über den Achtstundentag der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes, dessen Ratifikation wir vom neuen Reichstag erwarten? Bedauerlicher Weise kann diese Frage nicht bejaht werden. Auch der verbesserte Entwurf begnügt sich mit einer programmatischen Festsetzung des Achtstundentages, die durch zu starke Ausnahmestimmungen entwertet wird. Insbesondere ist zu bedauern, daß auch dieser Entwurf den Geltungsbereich der Arbeitszeitregelung beschränkt, indem er die Wirtschaftgebiete der Binnenwirtschaft, der

Flößerei, der Torfgewinnung, der Lohnflug- und Lohndreschbetriebe nicht erfasst und so die Möglichkeit einer anderen, d. h. ungünstigeren Arbeitszeitregelung offen läßt; für einen großen Teil dieser Tätigkeitsgebiete besteht aber die Möglichkeit, die Arbeitszeit unter dem Gesichtspunkt der industriellen und nicht der landwirtschaftlichen Arbeit zu regeln. — Aber auch der Begriff der Arbeitsbereitschaft muß in der neuen Arbeitszeitregelung geklärt werden. Es geht nicht an, daß Arbeitnehmer-tätigkeiten, die eine gespannte Aufmerksamkeit erfordern, (Beispiel: Begleiter von Kraftfahrzeugen, beaufsichtigende Wärter von Maschinen) unter den Begriff der Arbeitsbereitschaft, der eine Verlängerung der Arbeitszeit bis auf 10 und noch mehr Stunden ermöglicht, gruppiert werden. Endlich muß betont werden, daß der Abs. 2 des § 14 des Entwurfes, nach welchem durch Tarifvertrag und durch das Arbeitsaufsichtsamts über die bereits heute geltende, an sich schon sehr bedenkliche 60-Stunden-Grenze hinaus weiterhin eine Mehrarbeit bis zu 240 Stunden im Jahre vereinbart werden kann, dem Gedanken des Washingtoner Übereinkommens zuwiderläuft. Dieses Übereinkommen bestimmt nämlich ausdrücklich, daß Mehrarbeit nur bei außergewöhnlicher Arbeitshäufung geleistet werden darf. Ferner kennt das Washingtoner Übereinkommen auch bei Arbeitszeitüberschreitungen grundsätzlich nur den Neunstundentag, niemals den Zehnstundentag, geschweige denn eine darüber hinausgehende Arbeitszeit.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß auf dem Gebiet der Arbeitszeit unsere Forderung ist: der Achtstundentag des Übereinkommens von Washington.

2. Auch die Berufsausbildung der kommenden Generation liegt der Arbeiterschaft am Herzen. Auf diesem Gebiete hat die vorige Regierung einen Entwurf hinterlassen, der im wesentlichen unseren Forderungen genügt, wenn auch in einzelnen Bestimmungen der Schutz der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter noch verstärkt werden könnte. Aus dem Entwurf sei hervorgehoben, daß die Möglichkeit vorgesehen ist, die Jugendlichen in bestimmte Berufe, die noch nicht überfüllt sind, zu dirigieren, aus anderen Berufen sie wiederum fernzuhalten und auf diese Weise den Arbeitsmarkt zu regulieren. Wesentlich ist auch, daß Lehrlinge nur noch in solchen Betrieben beschäftigt werden dürfen, die in bezug auf die berufliche Eignung des Lehrenden und die fachliche Eignung des Betriebes als Lehrbetriebe anerkannt sind. Auf diese Weise wird es möglich sein, die Lehrlingszüchtereie zu bekämpfen. Von Bedeutung ist auch die Auflösung des Lehrverhältnisses durch die Kündigung aus wichtigem Grunde. Im ganzen liegt die Annahme des Berufsausbildungsgesetzes mit einigen wünschenswerten Korrekturen auf der Linie der Forderungen der Arbeiterschaft.

3. Auf dem Gebiete des Mutterschutzes harren wesentliche Forderungen der Arbeiterschaft nach der Erfüllung. Der Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes enthält im § 22 im großen und ganzen die Regelung des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft über das seinerzeit berichtet worden ist. Nicht berücksichtigt sind die Forderungen des Deutschen Textilarbeiterverbandes vom 1. April 1925, die ausführlich begründet worden sind: Verbot der Erwerbsarbeit Schwangerer für die letzten drei Schwangerschaftsmonate sowie tägliche Höchstarbeitszeit von vier Stunden im fünften und sechsten Monat; endlich Erlass des entgangenen Arbeitsverdienstes durch eine Mutterschaftsversicherung. Ohne letztere wären die übrigen Maßnahmen wirtschaftlich nicht tragbar.

Die Durchführung des Mutterschutzes wird eine Hauptforderung der Arbeitnehmerenschaft bleiben.

4. Auch auf dem Gebiete des Jugendschutzes stellt die Arbeiterschaft wesentliche Forderungen. Der Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes kommt hier den Forderungen der Gewerkschaften sehr entgegen. Vor allem fallen unter den Begriff der Jugendlichen nach dem Entwurf alle Arbeitnehmer zwischen 14 und 18 Jahren. Das Schutzalter ist somit um zwei Jahre erhöht. Die tägliche Arbeitszeit darf auch in Ausnahmefällen für Jugendliche zehn Stunden nicht übersteigen. Die Nachtarbeit Jugendlicher bleibt mit Ausnahme der Tätigkeit in Glashütten, Walz- und Hammerwerken zwischen 8 und 6 Uhr untersagt. Die Bestimmungen über den Kinderschutz ergänzen den Jugendschutz. Kinder unter 12 Jahren dürfen überhaupt nicht mehr zur gewerblichen Tätigkeit herangezogen werden. Die Arbeit zwischen 12 und 14 Jahren ist nur in Familienbetrieben zulässig, für die jetzt auch die Vorschriften des Kinderschutzes gelten. Weiterhin muß aber vom neuen Reichstag verlangt werden, daß die Nachtarbeit Jugendlicher unter 16 Jahren in Glashütten, Walz- und Hammerwerken beseitigt werden muß. Auch hier steht das Arbeitsschutzgesetz in Widerspruch zu dem Washingtoner Übereinkommen. Ferner ist zu fordern, daß das Verbot der Sonntagsarbeit auch auf die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ausgedehnt wird. Auch in anderer Hinsicht, zum Beispiel für die Bezahlung der Berufsschulzeit und für die Unzulässigkeit der Hinzuziehung Jugendlicher unter 16 Jahren zu Aufzuchtungsarbeiten, die eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit der Jugendlichen bedeutet, werden die Gewerkschaften zu wirken haben.

In diesem Zusammenhange sei auch erwähnt, daß es nach Überwindung der wirtschaftlichen Notjahre an der Zeit ist, den Abschnitt V des Jugendwohlfahrtsgesetzes, der die Grundlage für die öffentliche Unterstufung hilfsbedürftiger Minderjähriger bildet, in Kraft zu setzen. Gerade auf dem Gebiet der Armenkinderfürsorge muß soziales Unrecht ausgemerzt werden.

Im wesentlichen sind dies die brennenden Tagesfragen des Arbeitsrechtes, die zur Erörterung stehen.

Es würde zu weit führen, in diesem Artikel auch auf die nicht weniger bedeutsamen Fragen der Sozialversicherung, der Arbeitslosenunterstützung und des Lohnsteuerrechts einzugehen. Daß die erste gesetzgeberische Tat der neuen Regierung gerade eine Reform des Lohnsteuerrechts, nämlich die Erhöhung des steuerfreien Einkommens sein wird, dürfte allgemein bekannt sein.

Es geht vorwärts!

Vom Datum des Zusammenschlusses, 1. April bis Ende Juni, stieg die Mitgliederzahl um 3277, auf 156 700. Gewiß kein großer Erfolg, aber immerhin ein Erfolg. Und der Erfolg wird größer werden, wenn überall alle Kräfte angespannt werden für die Gewinnung neuer Mitglieder.

Am letzten Sonntag hat der Vorsitzende der Ortsgruppe Delsnick 56 neue Mitglieder dem Verbandszugeführt. Er hofft zuversichtlich, diese Zahl in Kürze bedeutend zu erhöhen. Wir verweisen auf dies Beispiel zur Nachahmung. Unzweifelhaft wird auch in anderen Orten intensiv gearbeitet. Darauf kommt es an. Wenn der Erfolg auch nicht immer so groß ist, die Masse bringt es. Die tausendfach vereinten Organisationskräfte bringen uns zum Ziel. Die erste Etappe ist: 200 000 Mitglieder.

Die Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft 1927.

Wollte es doch Allgemeinut des gesamten Unternehmertums werden, was Dr. Mauritz, der Vorsitzende der Berufsgenossenschaft, zur besonderen Beachtung dem Jahresbericht beifügt hat. Dort heißt es unter anderem: Die Arbeiter sollen doch nicht nur Objekt der Unfallverhütungstätigkeit sein, sondern sie sollten gerade ihren Stolz darin setzen, auch Subjekt derselben zu sein, d. h. selbsttätig dabei mitzuwirken, wo es sich doch gerade um ihre eigenen wichtigen Interessen, Leben und Gesundheit, Arbeitsfähigkeit handelt. Bei dem im allgemeinen so hohen Bildungsstand unserer deutschen Arbeiter ist eine solche Förderung gewiß gerechtfertigt.

Wie sieht es aber in Wirklichkeit aus? Vor einiger Zeit wurde die Unfallverhütung in gewerblichen Betrieben auf der XI. internationalen Arbeitskonferenz behandelt. In der Frage der Mitwirkung der Arbeiter an der Unfallverhütung ist man scharf aneinander geraten. Die von der Arbeitnehmergruppe verlangte Beteiligung der Gewerkschaften hat den geschlossenen Widerstand der Unternehmer hervorgerufen. Die Frage nach einem solchen merkwürdigen Verhalten kann nur ihre Erklärung in dem Bestreben finden, den Arbeitern und ihren Vertretungen, den Gewerkschaften, den Einblick in die bestehenden Einrichtungen der Unfallverhütung vorzuenthalten. Auf Seiten mancher Unternehmer besteht wohl die Befürchtung, daß bei einer Mitwirkung der Gewerkschaften gegen Unternehmer, die immer noch Maschinen ohne genügende Schutzvorrichtungen verkaufen, etwas anders vorgegangen werden würde. Es würde bestimmt auch mit anderen Strafmaßnahmen vorgegangen, wenn offensichtliche Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften erfolgen. Die in dem uns vorliegenden Jahresbericht verzeichnete Geldstrafe in Höhe von 230 Mk. für fünf vorgekommene Verstöße sind tatsächlich nicht dazu angeht, abschreckend oder erzieherisch zu wirken.

So bleibt es also vorläufig dabei, daß der Arbeiter nur Objekt der Unfallversicherung sein wird. Es wird solange dabei bleiben, bis es der Macht der Arbeiterschaft gelingt, in die bisher bestehende rückständige Denkweise Bresche zu schlagen, denn die durch Unfälle gefährdete Arbeitskraft des Arbeiters ist bestimmt ein Ausgleich dafür, daß von dem Unternehmer die Beiträge zu der Berufsgenossenschaft allein aufgebracht werden.

In der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft sind, wie schon der Name sagt, die Brauereien, Mälzereien, Bierniederlagen, dann auch Trebetrockenanlagen und Hefepressereien zusammengefaßt. Sie ist unterteilt in drei Sektionen und umfaßt am Schlusse des Berichtsjahres (in Klammern die Zahlen von 1926) 2684 (2689) Brauereien, 489 (485) Mälzereien, 1728 (1589) Bierniederlagen und 13 (12) sonstige Betriebe. Die Zahl der versicherten Betriebe ist vom Jahre 1903 bis 1925 ununterbrochen gesunken. Eine Aufwärtsentwicklung, die erstmalig voriges Jahr zu verzeichnen war, hielt im Berichtsjahre an, doch beschränkt sich diese lediglich auf Mälzereien und Bierniederlagen. Die Zahl der versicherten Personen beträgt in den Brauereien 74 533, in den Mälzereien 5583, Bierniederlagen 6813 und in den sonstigen Betrieben 168, zusammen in 4914 Betrieben 87 097 Versicherte.

Die Unfallmeldungen sind gegenüber dem Vorjahre von 14 906 auf 17 630 gestiegen. Auf 1000 Arbeiter entfielen demnach 1926 176 und 1927 202 Meldungen. Die entzündigten Unfälle sind zurückgegangen. Sie betragen im Berichtsjahr 612, im Vorjahr 641. Trotzdem ist aber die Summe für die Entschädigungsleistungen gestiegen. Durch abgeänderte gesetzliche Maßnahmen stieg die Entschädigungslast von 1 118 000 Mk. im Jahre 1925 auf 2 900 000 Mk. im Berichtsjahr.

Besonders wichtig ist das Kapitel der Betriebsunfälle. Dazu wurde ein besonderer Bericht herausgegeben, der auch den Arbeitern, vornehmlich den Betriebsvertretungen zugänglich gemacht werden soll. Diefem Bericht entnehmen wir, daß die Zahl der gemeldeten Unfälle seit 1922 ganz rapid in die Höhe geschwollen ist. Wenn auch anzunehmen ist, daß dazu die Anordnungen, auch den kleinsten Unfall zu melden, viel dazu beigetragen haben mag, so kann man doch nicht umhin, diesen Umstand als eine Befähigung zu betrachten, daß die Kosten der Rationalisierung mit der daraus sich ergebenden verschärften Arbeitsweise der Arbeiter zu tragen hat.

In der Unfallverhütung übten im Berichtsjahr sechs Aufsichtsbereiche ihre Tätigkeit aus. Sie haben neben sechs Sitzungen zur Förderung von unsalltechnischen Fragen 1774 Betriebe beaufsichtigt. Das sind rund 35 Proz. aller Betriebe, und es besteht die Möglichkeit, daß jeder Betrieb alle drei Jahre einmal die Ehre hat, einer Revision unterzogen zu werden. Das ist ein unhaltbarer Zustand. Schon wenn man sich überlegt, welche technischen Abänderungen sich innerhalb dreier Jahre notwendig machen, kann man erkennen, daß die Befähigungen eigentlich nicht das sind, was sie sein sollen. Ebenso ist Kritik daran zu legen, daß für eigentliche Unfallverhütungsmassnahmen, Aufklärung usw. so wenig aufgewandt wor-

den ist (7176 Mk.). Dies entspricht keineswegs dem Grundsatz, daß vorbeugen besser ist denn heilen.

Zum Schluß soll noch die von der Sektion Berlin durchgeführte Registrierung der Unfälle nach einzelnen Wochentagen Erwähnung finden. Es wäre schon aus rein wissenschaftlichen Gründen zu empfehlen, wenn dies in Zukunft in allen Sektionen durchgeführt würde:

Die Unfälle ereigneten sich:

Montag	1580	Freitag	1395
Dienstag	1392	Sonnabend	1452
Mittwoch	1339	Sonntag	147
Donnerstag	1347	Unbekannt	54

Montags und Sonnabends passieren also die meisten Unfälle. Haben die Abstinenzler recht, die die Zunahme der Unfälle Montags und Sonnabends auf

größeren Alkoholenutz zurückzuführen? Mit nichten! Wer das behauptet, kennt die Verhältnisse nicht. Man darf hier nicht vergessen, daß man es in der Mehrzahl mit Brauereiarbeitern zu tun hat, die die ganze Woche Bier zur Verfügung haben und gar keine Ursache haben, sich Sonntags oder am Tage nach der Lohnzahlung eines gesteigerten Alkoholenutzes hinzugeben. Hier trifft vielmehr unsere Auffassung, die wohl bei der Betrachtung der Unfälle allgemein zutreffend sein wird, zu, nämlich, daß am Montag infolge des vor- aufgegangenen Sonntages die Gewöhnung an die schwere Arbeit noch nicht richtig Platz gegriffen hat, und daß am Sonnabend sich die Uebermüdigungserscheinung der durchgearbeiteten Woche bemerkbar macht; dazu kommt dann in diesem Falle noch, daß in Brauereien noch eine besondere durch vermehrten Ausstoß bedingte intensivere Arbeit notwendig ist. Das ist die Ursache der steigenden Unfallziffer in diesen Tagen.

Mühlkonzern Scheuer verkauft.

(Neue Besitzer sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften.)

Vor einigen Tagen wurde die Öffentlichkeit durch die Mitteilung überrascht, daß die Preussische Zentralgenossenschaftskasse und die Rentenkassenbank-Kreditanstalt den größten deutschen Mühlkonzern, die sogenannte Scheuer-Gruppe erworben haben. Damit kommen die hinter den beiden genannten Kreditinstituten stehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften, in der Hauptsache also der Raiffeisenverband und der Reichsverband, in den Besitz dieses Riesenzentrums. Der Kaufpreis soll 25 Millionen Mark betragen. Verkäufer ist ein Bankenkonsortium, das unter Führung des Berliner Bankhauses Hardy & Co. und der Dresdener Bank steht; das letztgenannte Institut unterhält über seine Genossenschaftsabteilung, die sich aus den Schutz-Deutschen Organisationen herausgebildet hat, besondere Beziehungen zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die Bedeutung dieses Vorganges liegt auf der Hand. Schwerer ist aber der Versuch, etwas über die künftige Politik des neuen Konzerns zu sagen. Klarheit ist einigermaßen zu gewinnen, wenn man sich die beteiligten Kontrahenten etwas näher betrachtet.

Da ist zunächst der Scheuer-Konzern selbst. Ueber seine Geschichte und seinen Aufbau ist des öfteren in unserer Zeitung berichtet worden. Das Wesentliche sei hier in kurzen Zügen zusammengefaßt: Man muß im Scheuer-Konzern zwei Gruppen unterscheiden: 1. die Getreide-Industrie- und Commissions-A.-G. und 2. die Deutsche Mühlenvereinigung A.-G. in Berlin. Die treibende Kraft im Konzern ist der bekannte Direktor Scheuer. Seine Pläne gingen wohl anfänglich darauf hinaus, ein deutsches Mühlenkartell zu schaffen. Wir haben diese Bestrebungen im August vorigen Jahres ausführlich geschildert und uns in diesem Zusammenhang besonders gegen die Pläne, die Produktion zu kontingentieren, also ein Zwangsartell zu schaffen, ausgesprochen. Scheuer kam auch nicht recht weiter. Widerstand leisteten unter Führung des Plange-Konzerns die westdeutschen Mühlen, die günstig am Flußlauf gelegen sind und gegenüber den Provinzmühlen den Vorteil einer billigeren Zuführung von ausländischem Getreide besitzen. Als sich der Plan, ein deutsches Mühlenkartell zu gründen, zerstückelte, änderte Scheuer seine Politik. Er faßte zunächst die industriellen Interessen der Getreide-Industrie- und Commissions-A.-G. in der Deutschen Mühlenvereinigung A.-G. zusammen. Während bei der Mühlenvereinigung die Produktion liegt, hält die Getreide-Industrie- und Commissions-A.-G. den Getreideeinkauf, vorzugsweise den Einkauf von ausländischem Getreide in der Hand. Die Getreide-Commissions-A.-G. ist auch die Dachgesellschaft für die Mühlenvereinigung. Schon bei der Gründung der Mühlenvereinigung betonten wir, daß sie gewissermaßen das Gerippe für ein deutsches Mühlenkartell sei und daß sie sicher auf den früheren oder späteren Anschluß der anderen Mühlkonzerne warte. Auf vielen Gebieten konnte die Mühlenvereinigung dann auch ihre Macht ausdehnen. Sie besitzt neben dem Aktienkapital zahlreicher westdeutscher Mühlen Einfluß auf die vier großen, in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefaßten Berliner Mühlen und unterhält enge Beziehungen zum Müllich-Konzern. Man darf annehmen, daß die Tagesleistungen des Scheuer-Konzerns (mit Einschluß der befreundeten Konzerne) ungefähr die Hälfte der gesamten Leistung der deutschen Mühlenindustrie überhaupt ausmacht. Weitere Angliederung muß Scheuer wohl nicht möglich gehalten haben. Vielleicht geht er deshalb einen anderen Weg. Er verkauft den Konzern an zwei halbstaatliche Kreditinstitute. Unter Umständen kann deshalb sein alter Plan, ein Zwangsartell zu schaffen, mehr Aussicht auf Erfolg haben. Für diese Annahme spricht, daß Scheuer in der Leitung des Konzerns verbleibt und daß auch die großen Privatbanken wohl ihren Aktienbesitz verkaufen, aber im Geschäft des Konzerns, besonders durch Kreditgewährung beim Getreideeinkauf tätig bleiben werden. Wenn man will,

kann man in dem Aufkauf des Scheuer-Konzerns die Vorstufe für ein Zwangsartell sehen.

Andererseits werden durch den Uebergang des Scheuer-Konzerns aus der privaten in die genossenschaftliche Bewirtschaftung Möglichkeiten geschaffen, alte Mißstände in der Getreideerzeugung und Getreideverarbeitung zu beseitigen. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die im Raiffeisenverband und im Reichsverband vereinigt sind — die beiden genannten Verbände werden sich wahrscheinlich in den nächsten Wochen zu einem Einheitsverband zusammenschließen — kommen durch den Scheuer-Konzern in den Besitz des größten deutschen Mühlenkonzerns. Auf dem Wege von der Getreideerzeugung bis zur Getreideverarbeitung wird somit der spekulative Handel ausgeschaltet. Hier ergeben sich also Voraussetzungen für eine Rationalisierung der Industrie im besten Sinne des Wortes. Die Aussichten erscheinen noch günstiger, wenn man bedenkt, daß die Getreide-Industrie- und Commissions-A.-G. ungefähr 50 bis 60 Prozent der Getreideeinfuhr aus dem Auslande nach Deutschland kontrolliert. Außerdem beliefern jetzt schon einige dem Scheuer-Konzern angehörigen Mühlen (zum Beispiel die Weizenmühle Salomon in Berlin) vorzugsweise die Konsumgenossenschaften. Diese Verbindungen will man enger gestalten und man denkt daran, die Hamburger Großeinkaufs-Gesellschaft (GEG.), das Institut der deutschen Konsumvereine, an dem Scheuerbesitz zu beteiligen. Wie wir erfahren, soll der GEG. ein Aktienpaket in Höhe von 2 Millionen Mark ausgeliefert werden. Um über den so erreichten Einfluß der Konsumgenossenschaften auf den Scheuer-Konzern Ueberlegungen anzustellen, sei mitgeteilt, daß die Getreide-Industrie- und Commissions-A.-G. und die Deutsche Mühlenvereinigung über ein Kapital von je 10 Millionen Mark verfügen. Davon dürften 8 bis 8,5 Millionen Mark der Getreidekommission und 7 Millionen Mark der Mühlenvereinigung in den Besitz der Genossenschaftsverbände gelangt sein. Uebernimmt die GEG. das Aktienpaket, so ist ihr Einfluß auf den Scheuer-Konzern immerhin beträchtlich. Beide Seiten sind bereits seit Tagen in Verhandlungen eingetreten und es ist zu erwarten, daß diese bald günstig abgeschlossen werden können.

Auf Grund der Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren mit großen Kartellen und Trusten gemacht haben, sind wir geneigt, das Aufkommen neuer großer Gebilde mißtrauisch und zurückhaltend zu betrachten. Wir verkennen keineswegs den Vorteil einer vernünftigen Rationalisierung, wie wir sie oben angedeutet haben, und wissen, was es bedeutet, wenn durch eine Beteiligung der Konsumgenossenschaften am Scheuer-Konzern auf dem Gebiete der Brotversorgung eine ununterbrochene Verbindung vom Erzeuger bis zum Verbraucher hergestellt wird. Wie gesagt, die ganze Sache kann zum Vorteil der Wirtschaft und der breiten Bevölkerung ausschlagen. Die Geschichte der deutschen Rationalisierung hat aber bewiesen, daß das wohl der Fall sein kann, aber nicht immer ist. Dafür sprechen mehrere Umstände. Einmal bleiben die privaten Banken im Geschäft des Scheuer-Konzerns auch in Zukunft tätig; man wird auf ihre Kredite nicht verzichten können. Was diese Banken anbetrifft, braucht wohl nicht mehr betont zu werden, daß sie alle Vorteile einer Rationalisierung mit Hilfe übersehener Preise für eine Erhöhung der Profitquote auszunutzen bereit sind. Der Konzern wird auch, zum Beispiel auf dem Gebiete des Getreideeinkaufs mit der halbstaatlichen Getreidehandels G. m. b. H. zusammenarbeiten müssen. Diese Stelle hat aber immer bewiesen, daß sie unter stabilen Preisen, die sie nach ihren Statuten zu sichern hat, nur über letzte Preise versteht. Interesse an überhöhten Getreidepreisen hat auch die Rentenbank-Kreditanstalt. Dieses Institut befindet sich unter völligem Einfluß der Großagrarien, und es ist schon möglich, daß man von hier aus eine Preispolitik zu machen versucht, die wohl im Interesse

der Landwirtschaft, aber nicht im Interesse der Mühlenindustrie und der Mühlenarbeiter liegt. Auf Grund des Besagten ist verständlich, wenn wir empfehlen, sich auf allerhand Ueberraschungen vorzubereiten.

Angeichts der Gefahren hat man verschiedentlich nach einer öffentlichen Kontrolle des neuen Konzerns gerufen. Wir pflichten dem bei, ohne jedoch in den Irrtum zu verfallen, den Wert einer solchen Kontrolle zu überschätzen. Viel mehr versprechen wir uns von einem genügend starken Einfluß der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse und der Konsumgenossenschaften auf den neuen Scheuer-Konzern.

Schwierigkeiten bei Erneuerung des Reichstariifs für die Süßwarenindustrie.

Am 10. Juli traten die Beauftragten des Deutschen Arbeitgeberbundes der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandter Betriebe (Dabu) mit Vertretern unseres Verbandes in Heidelberg zusammen, um über den Abschluß eines neuen Reichstariifs zu verhandeln. Der mit Wirkung vom 1. September 1926 abgeschlossene, auf zwei Jahre gültige Vertrag ist von uns gekündigt worden, um eine Anzahl dem Vertrag anhaftende Mängel zu beseitigen und vor allem die Regulierung der Löhne anders zu gestalten.

Zu Beginn der Verhandlungen erklärte Syndikus Greierl-Dresden, daß der Arbeitgeberbund unter allen Umständen an der zentralen Lohnregulierung festhalte und verlange, daß das tarifschiedsgerichtliche Verfahren nach § 91 ff. des Arbeitsgerichtsgesetzes geregelt werden müsse. (Nach § 91 ff. des A.G.G. können die Parteien des Tarifvertrags die Arbeitsgerichtsbarkeit durch Tarifvertrag ausschließen, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll.) Unsere Kollegen wandten sich mit aller Entschiedenheit gegen die von der Arbeitgeberseite vorgeschlagenen Verschlechterungen der bisherigen Tarifbestimmungen.

Zur Stunde beginnen neue Verhandlungen mit dem inzwischen eingetroffenen Gesamtverband des Arbeitgeberbundes. Es ist mit aller Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß der Abschluß eines neuen Reichstariifs scheitert. Die nächsten Stunden haben

werden die notwendige Klärung und jedenfalls den Vertragskontrahenten die volle Freiheit ihres Handelns bringen.

Heidelberg, 12. Juli 1928. Richard Meier.

Vor Redaktionsschluß wird uns mitgeteilt, daß die Verhandlungen gescheitert sind.

Mehl- und Brotpreise am 1. Juli 1928.

Die in den Frühjahrsmonaten außerordentlich hoch geschnehten Preise für Brotgetreide haben in der letzten Zeit einen Rückgang zu verzeichnen. Die rückgängige Preisentwicklung ist in der Hauptsache auf die jüngstigen Ernteausichten sowohl im Ausland als im Inland zurückzuführen. So haben sich die durchschnittlichen Marktpreise im letzten Monatsdrittel gegenüber dem ersten Monatsdrittel im Juni in folgendem Umfange ermäßigt: Auslandsweizen pro Tonne von 307,50 auf 295,50 Mk., Auslandsroggen von 287,75 auf 273,25 Mk., Inlandsweizen (Berliner Notierung) von 264,50 auf 252,50 Mk., Inlandsroggen von 279,50 auf 272,-- Mk. und Berliner Weizenmehl pro Doppelzentner von 36,75 auf 35,50 Mk., Roggenmehl von 39,50 auf 38,-- Mk. Die Preisdifferenz zwischen Roggenmehl und Weizenmehl ist immer noch ziemlich erheblich.

Der Durchschnittspreis für sogenanntes Bäckerbrot-

Vereinigt sind wir stark!

Am 21. Juli ist der 29. Wochenbeitrag fällig!

mehl betrug in den an unserer monatlichen Statistik beteiligten Orten am 1. Juli 40,05 Mk. je Doppelzentner, gegenüber 40,60 Mk. am 1. Juni. Der durchschnittliche Preis für 1 Kilogramm Roggenbrot stellte sich am 1. Juni auf 45,9 Pf., am 1. Juli auf 44 Pf. Von den Orten, die sonst regelmäßig an der Statistik beteiligt sind, fehlten diesmal die Berichte aus Stettin, Hannover und Bielefeld.

Wir verweisen auf die nachstehende Tabelle:

Ort	Preis für		Preis für		Gewicht des Weizenbrötchens in g.	Spigenlohn für Bäcker in In-nungs-betrieb in Mk.
	1 dz Roggenmehl	1 kg Roggenbrot	1 dz Weizenmehl	ein Weizenbrötchen Semmel		
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		
Königsberg	40,--	47	41,--	2,5	40	43,--
Breslau	39,25	39	37,75	5	80	40,75
Görlitz	39,25	43	37,75	2	35	30,--
Ratibor	41,50	46	44,--	5	54	32,--
Berlin	42,--	52	37,--	3	35	57,50
Hamburg	39,50	39	38,50	2,5	30	56,--
Bremen	39,75	48	43,--	2,5	32	52,--
Magdeburg	40,50	46	39,--	5	55	48,--
Leipzig	43,--	46	40,--	4	47	56,--
Chemnitz	44,--	47	44,--	3	35	41,50
Dresden	43,75	45	42,50	3	35	52,--
Halle	40,50	46,8	44,--	3	38	47,--
Erfurt	40,50	45	41,--	3	42	40,--
München	43,--	52	42,50	4	42	50,--
Landshut	41,--	54	40,--	3	33	46,50
Nürnberg	40,50	50	40,--	4	40	50,--
Würzburg	41,--	46	43,--	5	60	48,--
Stuttgart	32,--	40	40,--	4	40	38,60
Wannheim	39,--	46	37,--	4	40	52,--
Freiburg i. Br.	41,--	46,6	40,50	4	40	50,--
Frankfurt a. M.	40,--	46,6	44,--	4	38	57,75
Kassel	40,--	41	44,--	2,5	35	49,--
Düsseldorf	40,50	44	41,75	3	40	52,--
Köln	39,--	48,5	37,50	3	35	57,50
Aachen	40,--	50	41,50	3	35	50,--
Krefeld	39,--	45	35,--	3	35	45,--
Barmen	38,75	34	41,--	3	40	55,--
Essen	37,--	48	37,--	2,5	36	55,--
Dortmund	38,--	45	36,50	2,5	40	53,--
Hertford	39,50	40	42,--	2,5	35	50,40
Danzig	Gulden 43,50	55	Gulden 50,--	4	42	Gulden 60,--

1) Weizenbrotmehl. 2) Brot aus Weizenbrotmehl. 3) Durchschnittsmehlpreise.

Bäckereigewerbe

Zum Frühanfang der Bäcker.

Unter dieser Rubrik erlaubt sich Nr. 75 des „Thüringer Boten, unparteiische Zeitung für Ostfalen und Umgebung“ ein angeblicher Bäckerfachmann, der seiner die Bäckerarbeit dauernd im Beise vorbringt, eine Veremide über die polizeiliche Verordnung der Ritter vom Bäckhof. Wenn der „fachmännische“ Artikelschreiber es nicht fertig bringt, innerhalb zwei Stunden frisches Gebäck herzustellen, dann hat er eben keinen Beruf verfehlt. Mit einem pharaonischen Bäckereien im Thüringer Wald antritt, kann man allerdings gegen eine technisch neuzeitlich und sauber eingerichtete Bäckerei in bezug auf Leistungsfähigkeit kein Wort einwenden veranlassen. Wenn der „Nachfolger“ behauptet, es wäre nicht wahr, daß 50 Proz. der Bäcker und 100 Proz. der Gehilfen — die wahrscheinlich

nach seiner Ansicht nicht zu den Bäckern gehören — für den 5-Uhr-Anfang sind, so zeigt er nur, daß er schon längst die Fühlung mit den Bäckern verloren hat. Zu seiner Beruhigung sei bemerkt, daß seit über einem Jahr in allen Kulturstaaten die Nachtarbeit verboten ist, und man darf doch sicher erwarten, daß die sogenannte „freie Republik“, die dem Nachtbäcker so schwer im Magen liegt, in Rücksicht auf die Gegner des Nachtbäckverbots kein Ausnahmegesetz für diese schafft. Wegen den Frühbeginn der jugendlichen Bäckereiarbeiter wird sich der Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter mit allen Mitteln wehren. Wünscht der Herr Artikelschreiber noch nähere Ausführungen über den Zweck des Nachtbäckverbots, so kann er sich vertrauensvoll an den genannten Verband wenden. In diesem Verband befinden sich Kollegen, die durch jahrzehntelange „normale Nachtarbeit“ ihren Körper „geschont“ haben.

Böttcherei, Weinhandel

Die Verbandstage der Böttchmeister.

In den letzten Wochen fanden eine Reihe von Verbandstagen der Böttchmeister einzelner deutscher Bundesstaaten statt. Das Bild, welches uns diese Tagungen boten, war überall das gleiche. Und unsere Herren Arbeitgeber sind leider mit ganz geringen Ausnahmen immer noch die alten geblieben. Nichts als bewegliche Klagen. Die sozialen Lasten, die hohen Steuern, die Konkurrenz vernichten den Mittelstand. Die kurze Arbeitszeit, — nicht die schlechte Entlohnung, wie es die Tatsachen meist lehren, — reizt zur Schwarzarbeit und schädigt das Handwerk usw. So sagte u. a. Herr Wünschmann, Leipzig, dem man etwas mehr Verständnis zugetraut hätte: Die staatliche Gesetzgebung betätigte sich auch wieder im vergangenen Jahr in wirtschaftsfeindlicher Richtung, wie z. B. die Beschränkung der Arbeitszeit. Sogar die freiwillige Mehrarbeit ist verboten. Das Handwerk wird besonders hart von der Arbeitszeitbeschränkung betroffen. Herr W. wünschte also eine weitere soziale Belastung der Wirtschaft und des Staates durch eine Verlängerung der Arbeitszeit, die zu einer Vermehrung der Arbeitslosen doch führen muß. Und dies in einer Zeit, wo schon die Rationalisierung und die technische Entwicklung täglich das Heer der überflüssigen Arbeitskräfte vermehrt.

Es muß also auch in diesem Jahr festgestellt werden, daß die Tagungen der Böttchmeister keineswegs mit sozialem Geist belastet waren. All, aber für sie immer neu auf ihren Tagungen, war auch der Ruf nach Verlängerung der Lehrzeit und Erhaltung des „Erziehungsrechts“ bei den Lehrlingen usw. Man will hier absolut kein Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften bei der Lehrlingeinstellung, Entlohnung, u. a. für den heranwachsenden jungen Gehilfen. Auf der Tagung des Verbandes Niederrhein hieß der Geschäftsführer Janzen, Harburg, einen Vortrag über „Wirtschaft und Gesetzgebung“. Hierüber berichtete der „Böttchmeister“. „Herrn Janzen seine interessanten Ausführungen sind aus dem Leben genommen und zum Teil so drastisch, daß man den Kopf schütteln muß, wie so etwas im lieben Deutschland möglich ist.“ Wie haben nun die „interessanten Ausführungen“ aus? Herr J. sagte: „Die Regiebetriebe machen dem Handwerk schweren Schaden. Auch die sozialen Betriebe schädigen die Wirtschaft. Keiner von uns braucht eine freie Konkurrenz zu fürchten, wohl aber eine solche mit staatlicher Unterstützung. Die finanzielle Macht der Gewerkschaften und sozialen Betriebe ist ungeheuer. Leider versteht der Mittelstand noch nicht, sich finanziell zusammenzuschließen und fördert dadurch die Sozialisierung. Macht gegen Macht muß die Parole werden.“

Wir registrieren, daß man die finanzielle Macht der Gewerkschaften anerkennt. Diese Erkenntnis wird über manche Schwierigkeiten im gegenseitigen Verkehr hinweghelfen und die Verständigung erleichtern. Sonst herrscht immer noch der rückständige Geist von vor 30 und mehr Jahren, der bis jetzt nicht ausgerottet werden konnte trotz aller Fortschritte, die sich überall in den letzten Jahren geltend machten. Die Böttchmeister stemmen sich mit wenigen Ausnahmen gegen alles Neue. Es wird unsere Aufgabe mit sein, den neuen Geist, den Geist des Fortschritts auch in den Reihen der Meister zum Siege zu verhelfen. Nur so wird auf die Dauer der wirtschaftliche Aufstieg auch im Handwerk ermöglicht!

Fleischer und Berufsgen.

Unternehmerwillkür.

Noch immer gibt es Unternehmer, die sich mit der neuen Gesetzgebung nicht abfinden und versuchen, der Arbeiterschaft in ihrem Streben nach Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen die größten Schwierigkeiten zu bereiten. Dabei wird vor keinem Mittel zurückgeschreckt in der Erwartung, daß dann die Arbeiterschaft von selbst auf ihre Rechte verzichtet. Zu diesen Arbeitgebern zählt auch Herr Stockmeier von der Bersmolder Fleischwarenfabrik.

Seit einiger Zeit gibt sich die Arbeiterschaft Mühe, dort gesetzliche Zustände zu schaffen. So sollte der Betriebsrat gewählt werden. Zugegeben werden soll, daß die erste vorgenommene Wahl nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach und der Betriebsinhaber in seinem Recht war. Um es der Arbeiterschaft aber gleich merken zu lassen, daß man noch Herr im Hause ist, wurde ein Arbeiter gekündigt. Dieses mußte jedoch nichts, die Arbeiterschaft ließ sich von ihrem Verlangen nicht abbringen. Sie nahm erneut Stellung zu

den Wahlen in Gegenwart der Gewerkschaftsvertretung und versuchte, nun alles in gesetzliche Bahnen zu bringen. Die Firma sollte den Wahlvorstand ernennen und sagte dieses auch zu. Bis zum heutigen Tage ist sie dem aber nicht nachgekommen. Sie drehte den Spieß um und kündigte einem Kollegen, der als Vorsitzender des zu wählenden Betriebsrats vorgesehen war, Zeit zur Ernennung des Wahlvorstandes war nicht vorhanden, wohl aber Zeit, unnütze Verhandlungen zu führen. Alle Bemühungen unsererseits, diesen Streitfall beizulegen, geht die Firma aus dem Wege und besteht auf Entlassung, so daß nunmehr die Gerichte sich mit diesem Vorfall beschäftigen müssen. Vielleicht interessiert sich das Gewerbeaufsichtsamt anders für diesen Fall.

Zwischen dem Arbeitgeberverband für das Fleischwarengewerbe und unserm Verband besteht ein Tarifvertrag, der vorsieht, daß für Arbeiter unter 18 Jahren ein Stundenlohn von 49 Pf. zu zahlen ist. Was macht nun in letzter Zeit die Firma? Sie gibt den Jugendlichen ein Schreiben, wonach durch Vereinbarung nur noch Löhne in Frage kommen sollen, die weit unter diesem oben genannten Lohnsatz liegen. Die Firma weiß ganz genau, daß eine diesbezügliche Vereinbarung niemals getroffen ist. Dieses wird uns auch vom Arbeitgeberverband bestätigt. Trotzdem besitzt sie den Mut, von einer Vereinbarung zu reden! Auch mit diesen Angelegenheiten werden sich nunmehr die Gerichte zu beschäftigen haben.

Keine Betriebsvertretung, Verschlechterung der Löhne, das sind die Wünsche der Unternehmer. Der Arbeiterschaft der Fleischwareindustrie muß dieses Vorkommnis die Augen noch mehr öffnen und ihr zeigen, wohin die Reise gehen soll.

Gegen dieses Beginnen kann nur eine Geschlossenheit der Arbeiterschaft in ihrer Gewerkschaft ankämpfen. Deshalb zusammengekommen, um diesen Unternehmerbestrebungen entgegenzutreten.

Getränke-Industrie

„Der Deutsche“ und die Leistung eines Brauereiarbeiter.

Es ist die Tragik oder vielleicht auch das vernünftigste im Leben, daß in der menschlichen Erinnerung nur das Gute und das Schöne haften bleibt, während das Widerwärtige schon nach kurzer Zeit innerhalb unseres Erinnerungskomplexes keinen Platz mehr hat. Die Inflation mit ihren sinnverwirrenden Nullen war eines jener Schreckgespenste, das heute von einem großen Teil der davon Betroffenen bereits wieder vergessen ist. Unter denen, die die Inflation vergessen haben, deren sinnverwirrende Wirkung aber bestehen geblieben ist, befindet sich auch der „Deutsche“, die Tageszeitung der christlichen Gewerkschaften.

Vor einiger Zeit brachte die „Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung“ eine Notiz des Inhalts, daß ein Brauereiarbeiter pro Jahr Werte von 80 000 Mk. schafft. Wir haben in Nr. 27 der „Einigkeit“ gelegentlich der Besprechung dieser Notiz bereits darauf hingewiesen, daß die Rechnung nicht stimmt. Die angeführten Zahlen der „Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung“ wurden vom „Deutschen“ umbesetzt, aber in entsprechender Aufmachung übernommen. Wir wollen die Letzten sein, die die Leistung eines Brauereiarbeiters nicht zu würdigen wissen, aber eine solche Aufschneiderei ist uns zuwider. Doch hören wir selbst: Welche Leistung vollbringt ein Brauereiarbeiter? Antwort: Pro Jahr im Durchschnitt 2000 Hektoliter im Gesamtwert von 80 000 Mk. Wie diese Rechnung zustande kam, weiß der liebe Himmel. Schon früher und auch heute noch wird in der Schule gelehrt, daß, wenn an einer Produktionsmenge von 50 Millionen Hektoliter 100 000 Personen beteiligt sind, auf jeden der Beteiligten ein Anteil von 500 Hektoliter entfällt. Wird ein Hektoliter für 40 Mk. verkauft, dann beziffert sich der Produktionserlös auf 20 000 Mk. pro Person. Wäre es so, wie der „Deutsche“ schrieb, müßten 20 Millionen Hektoliter Bier erzeugt worden sein.

An diesem Maßstab des „Deutschen“ hat auch noch nicht einmal der Druckfehlerkessel die Schuld.

Mühlenindustrie

Mit einer Müllogerellenvereinigung abgeschlossener Tarifvertrag ist ungültig.

In einer Klage vor dem Arbeitsgericht in Jena, bei der ein Mülloger eine Bezahlung der geleisteten Ueberstunden verlangte, wurde vom Arbeitsgericht ausdrücklich festgestellt, daß, wenn die Arbeitszeit nicht durch einen zuständigen oder verbindlich erklärten Tarif geregelt ist, der § 62 der Arbeitszeitverordnung in Frage kommt.

Der Beklagte bzw. sein Vertreter, Herr Heine, Vorsitzender des Müllogerellenverbands für Thüringen und Regierungsbezirk Erfurt, wollte mit aller Gewalt seinen mit dem Gesellenrat bzw. der Müllogerellenvereinigung abgeschlossenen Tarif anerkannt wissen. Unser Vertreter bestritt entschieden die Gültigkeit dieses Tarifvertrages, und wurde dann auch vom Arbeitsgericht obenstehendes festgestellt.

Es wurde ein Vergleich abgeschlossen, in dem der Mülloger 20 Mk. Zehner für geleistete Ueberstunden in einem Schreiben vorher machte man den Versuch, den Mülloger 30 Mk. zu bieten und verlangte Zurückzahlung der Klage. Die 30 Mk. hat man jedoch gebeten nicht als Abgeltung für die Ueberstunden, sondern für mehrjährige Dienste bei Herrn Priezer.

Als die Sache förmlich wurde für den Beklagten, machte man ein Angebot von 100 Mk. Dem Gericht wurden 150 Mk. vorgelegt. Nur dem Willen des Verbandsvertreters hat es der Kollege zu danken, daß er die 275 Mk. erhält. Vor allen Dingen wurde durch das Wirken des Verbandsvertreters die Ungültigkeit des Tarifvertrages festgestellt. Was die Unorganisierten sich merken möchten.

Opfer des Berufs.

Ein deutscher Obermüller, seine Frau und Tochter, der in der Mühle zu Weert unweit Roermond eine Dienstwohnung unter einem Speicher hatte, wo 200 000 Kilo Korn lagerten, wurden in der Nacht vom 3. und 4. Juli bei einem schweren Gewitter dadurch getötet, daß der Blitz in die Mühle einschlug, den Speicher zum Einsturz brachte und Trümmer und Kornmassen die drei in ihrem Schlafzimmer befindlichen Menschen unter sich begruben. Der Getötete, namens Jellmayer, war Bayer von Geburt und hatte die Stelle erst im März dieses Jahres übernommen. Er war 34, seine Frau 28 Jahre und das Kind 6 Monate alt. Etwa 10 zur Nachtschicht anwesende Arbeiter machten sich sofort an das Rettungswerk, sie konnten aber nur noch die Leichen aus den niedergeflürzten Massen herausholen.

Sozialpolitik

Ausgestaltung der Krisenunterstützung.

Eine der ersten Maßnahmen, die der sozialdemokratische Reichsarbeitsminister Wiffel ergriff, galten der Ausgestaltung der mit Recht bisher bemängelten Krisenunterstützung. Diese Unterstützung, die nur für Ausgesteuerte und solchen Arbeitslosen gewährt wurde, die die erforderliche Anwartschaftszeit zur Erlangung von Arbeitslosenunterstützung noch nicht erreicht haben, war auf eine Bezugsdauer von 26 Wochen beschränkt. Nach dieser Zeit wurden sie dem Wohlfahrtsamt überwiesen. Später wurde diese Vorschrift dahingehend geändert, daß ältere Arbeiter ausnahmsweise diese Unterstützung bis zu 39 Wochen erhalten können. Nunmehr hat Wiffel die in der Regierungserklärung angekündigten Verbesserungen innerhalb der Krisenunterstützung in Angriff genommen und die Bezugsdauer, neben anderen bedeutenden Verbesserungen, für ältere Arbeitnehmer auf 52 Wochen heraufgesetzt. In der Begründung brachte Wiffel zum Ausdruck, daß es vom Arbeitsmarkt abhängt, ob diese Maßnahmen ausreichend sind, er sei aber jederzeit bereit, Anregungen über eine bessere Ausgestaltung entgegenzunehmen.

Gewerkschaftl. Rundschau

Verband der Bergbauindustriearbeiter.

Der Bergarbeiter-Verband hat auf seiner Tagung in Magdeburg beschlossen, den Namen des Verbandes in „Verband der Bergbauindustriearbeiter“ umzuwandern. Auch die Zeitung soll einen anderen Namen erhalten. Die beantragte Verlegung des Sitzes der Hauptverwaltung von Bochum nach Berlin wurde abgelehnt.

Aktiengesellschaften

Bad-, Süß- und Teigwaren.

Wittenberg, Bez. Halle: Kant-Schokoladenfabrik. Kapital 2,8 Millionen Mk., Reingewinn 167 000 Mk., Dividende 0 Proz. Der Gewinn wird zu Abschreibungen verwandt, hätte aber an sich zu einer 6prozentigen Dividende gereicht.

Brauereien.

Freiburg i. Breisgau: Löwenbrauerei A.-G. Aktienkapital 800 000 Mk., Reingewinn 34 000 Mk. (4 Proz.), Abschreibungen 39 000 Mk. Eine Dividende gelangt nicht zur Verteilung.

Gaggenau: Murgtalbrauerei A.-G. Aktienkapital 200 000 Mk., Reingewinn 48 000 Mk. = 24 Proz., Abschreibungen gleichfalls 24 Proz. Außenstände erreichen mit 246 000 Mk. die doppelte Höhe von Schulden an Gläubiger und Finanzamt.

Heidenheim a. d. Br.: Brauereigesellschaft G. G. Reff. Aktienkapital 600 000 Mk., Reingewinn 32 000 Mk. Bemerkenswert ist, daß auf die 196 000 Mk. Außenstände 103 000 Mk. abgeschrieben sind, die also als zweifelhafte bezeichnet werden. Eine Dividende gelangt wohl aus diesem Grunde nicht zur Verteilung.

Landau i. d. Pfalz: Landauer Brauhaus A.-G. Aktienkapital 350 000 Mk., Abschreibungen 37 000 Mk., Serienanteile 30 000 Mk., Dividende 8 Proz.

Offenburg: Brauerei, vorm. M. Armbruster u. Cie. Kapital 850 000 Mk., Reingewinn 2 1/2 Proz., Abschreibungen 31 000 Mk. Der Ueberschuß wird vorgezogen, eine Dividende gelangt nicht zur Verteilung.

Rothaus (Bad. Schwarzwald): Badische Staatsbrauerei Rothaus. Kapital 700 000 Mk., Reingewinn 7 Proz., Rohgewinn 24 Proz.

Wollersheim: Vereinigte Brauereien Nagel, Schmidt u. Cramer A.-G. Kapital 200 000 Mk., Reingewinn 16 Proz., Reingewinn 9 Proz., daraus Dividende 5 Proz.

Lebensmittelbetriebe.

Berlin: Kaffee- und Lebensmittel-Betriebs-A.-G. Max Müller u. Co. Kapital 200 000 Mk., Gewinn 900 Mk.

Fürth i. Bayern: Süddeutsche Lebensmittelfabrik August Bauernfreund. Aktienkapital 300 000 Mk., Reingewinn 19 000 Mk., Abschreibungen 33 000 Mk., Rohgewinn etwa 17 Proz.

Frankfurt a. M.: Konservensfabrik Eugen Lacroix. Aktienkapital 60 000 Mk., Gewinn 24 000 Mk., Abschreibungen 25 000 Mk.; ein hervorragender Abschluß.

Bräunshweig: Konservensfabrik Julius Roeber. Kapital 480 000 Mk., Reingewinn 34 000 Mk., Abschreibungen 11 000 Mk., Gesamtgewinn etwa 9 Proz.

Bad Deynhäusen: Konservensfabrik Weitemeyer & Co. Aktienkapital 300 000 Mk., Reingewinn 51 000 Mk. Nach Abzug des Verlustvortrages aus dem Vorjahre in Höhe von 38 000 Mk. Dividende 4 Proz.

Landberg a. d. W.: Märkische Nahrungsmittelfabrik Eugen Millauer & Co. Aktienkapital 480 000 Mk., Reingewinn 20 000 Mk., Abschreibungen 18 000 Mk., Dividende 4 Proz.

Mühlen.

Bremen: Bremer Rolandmühle. Diese Großmühle mit 5 000 000 Mk. Kapital verdiente nach Abschreibungen von 280 000 Mk. noch 619 000 Mk. = 12 Proz. des Kapitals. Ein Beweis für die günstige Lage der Großmühlen.

Bad Lausitz: Uhlig u. Weiske, Mühlenwerke. Hier wurde ein Bruttogewinn von circa 12 Proz. und ein Reingewinn von 5 Proz. bei einem Kapital von 400 000 Mk. erzielt. Dividende 5 Proz.

Köln-Deuf: Heinrich Cauer, Mühlenwerke A.-G. Die Gesellschaft, an der die Firmen Grands Moulins de Strasbourg und Pfälzische Mühlenwerke A.-G., Mannheim, beteiligt sind, wird für ihr erstes Geschäftsjahr auf das Aktienkapital von 2,5 Millionen Mark eine Dividende von 8 Proz. in Vorschlag bringen.

Niederlahnstein: A.-G. der Söbner Mühle. Bei 1 121 000 Mk. Kapital sind nur die Abschreibungen in Höhe von 35 000 Mk. verdient worden. (Vorjahr 3 Proz. Dividende und höhere Abschreibungen.) Nach dem Bericht der Verwaltung war die Lahnsteiner Mühle etwas besser beschäftigt.

Internationales.

7. Verbandstag des russischen Lebensmittelarbeiter-Verbandes

Aus der Verbandszeitung des russischen Verbandes entnehmen wir einiges aus dem Bericht über diesen Verbandstag, das auch bei uns in Deutschland von besonderem Interesse ist. Der Verbandstag hat am 7. Juni in Moskau stattgefunden. Im Bericht des Vorsitzenden wird darüber geklagt, daß infolge Rohstoffmangels die Entwicklung in der Lebensmittelbranche in den letzten zwei Jahren recht langsam vor sich ging. Trotzdem ist es aber gelungen, die Mitgliederzahlen gegenüber dem Vorjahre um 23 Proz. zu erhöhen, so daß jetzt 94 Proz. der Arbeiter in den für den Verband zuständigen Industrien organisiert sind. Die Arbeitslosigkeit ist jedoch verheerend. Es sind davon augenblicklich 118 000 Mitglieder von 420 000 betroffen. Zur Unterstützung dieser Arbeitslosen sind im Jahre 1928 1,7 Mill. Rubel vorgesehen, demnach würden auf jeden Arbeitslosen im Durchschnitt 14,40 Rubel entfallen. Dies ist, gemessen an unseren Unterstützungssätzen, als außerordentlich minimal zu bezeichnen.

Interessant ist, daß der Lohn im Jahre 1927 nur um 5 Proz. gestiegen ist. Wenn in Deutschland nur soviel erzielt worden wäre, würden bestimmt unsere Gewerkschaftsbeamten als unfähig hingestellt worden sein.

Wie Untersuchungen ergaben, ist die Nacharbeit in den Bäckereien noch nicht beseitigt. Lediglich mit zwei Rundscheiben wurde dieser in der ganzen Welt bekämpften und in Deutschland schon längst beseitigten Rückständigkeit zu Leibe gegangen. Als Vorbild kann demnach Rußland den deutschen Lebensmittelarbeitern bestimmt nicht dienen und man kann es erklärlich finden, wenn neuerdings die deutschen Arbeitgeber dazu übergehen, die russische Sozialgesetzgebung als vorbildlich hinzustellen. Mit besonderer Genugtuung stellt dann der Vorsitzende noch fest, daß die Zahl der Bezieher der Verbandszeitung im letzten Jahre von 22 000 auf 42 000 (von 420 000 Mitgliedern) gestiegen ist.

Ueber Arbeiterschutz wird berichtet, daß die Schutzbestimmungen vielfach nicht durchgeführt würden. Davon zeugt auch die Zahl der Unfälle, die im Durchschnitt auf 1000 Arbeiter 191 betragen, die sich aber in der Brauereien auf 436 von 1000 Beschäftigten steigern.

Für die nächsten 5 Jahre ist ein Wirtschaftsplan vorgelegt. Innerhalb dieses Zeitraumes ist für die Brauereien eine Erhöhung ihrer Produktion um 70 Proz. vorgesehen. In den Mühlen soll nach diesem Plan der Mehlpreis sich um 23 Proz. erniedrigen, der Arbeitsertrag um 33 Proz. steigern, der Arbeitslohn soll um 12 Proz. und sich um 28 Proz. erniedrigen, der Arbeitsertrag um 11 Proz. gesteigert werden. Wenn der Lohn in seiner Höchstgrenze auf Jahre hinaus bereits festliegt, warum werden dann noch Lohnabschlüsse getätigt?

Die anwesenden Delegierten beklagten sich über die unzulänglichen Mittel, die zur Erneuerung der veralteten und verbrauchten Betriebe bereitgestellt würden. Werden zu diesem Zweck 100 000 Rubel angefordert, so könnte man sicher darauf rechnen, daß nur 20 000 Rubel bewilligt würden. Damit sei nichts anzufangen, weil dieses Geld nicht einmal den während der Produktion eingetretenen Materialverschleiß erneuern könne.

Bezüglich des vorgelegten fünfjährigen Wirtschaftsplanes wurden Zweifel laut, ob er überhaupt zur Durchführung kommen wird. Nach diesem Plan sind 2 Mill. Rubel für Arbeiterschutzeinrichtungen bereitgestellt. Auf Leningrad entfallen davon allein

Das Urteil in der zweiten Instanz auf Wiedereröffnung ergab sich als lokale Folge aus dem ersten Urteil. Es ist ohne weiteres eine unbillige Härte, wenn jemand deswegen entlassen wird, weil er Anspruch auf tarifliche Bezahlung erhebt. Es war dahin zu entscheiden, ob der Kläger wieder einzuweisen oder ihm eine Entschädigung in Höhe von 110,40 Mark zu zahlen ist. — Beide Urteile sind rechtskräftig.

Tariffrecht geht vor Innungsrecht!

Vor dem Arbeitsgericht in Halberstadt stand ein Termin an, in dem ein Lehrling auf eine Bestätigung von 15,12 Mk. klagte, die ihm nach dem Tarifvertrag ausstand. Der Beklagte lehnte den Klageanspruch ab und berief sich dabei auf einen vor Inkrafttreten des Tarifvertrages mit dem Vater des Lehrlings als gesetzlichen Vertreter abgeschlossenen Lehrvertrag folgenden Wortlaut:

„Der Lehrling stellt dem Lehrling eine wöchentlich zahlbare Entschädigung für die geleistete Arbeitsleistung nach dem Ermessen des Lehrherrn. Für ein etwaiges Mehr, das der Tarifvertrag vorsieht, übernimmt der Vater die Zahlungspflicht zur Entlastung des Lehrherrn. Der Lehrling tritt diese Forderung an den Vater ab, der Vater übernimmt sie genehmigend und verzichtet auf Erstattung durch den Lehrling. Dieser nimmt den Verzicht an. Dasselbe gilt auch bei Entschädigungen für etwaige Spannungsmaßnahmen von Personen. Vom Lehrherrn wird nur die auf der Arbeitsstelle wirklich geleistete Arbeitsleistung vergütet.“

Wird dieser abtretenden Begründung hinzugefügt, so klagte auf diesen Passus des Lehrvertrages, da er zu einer höheren Entschädigung nicht verpflichtet werden könne, im Übrigen aber der Vater den Unterschied zwischen dem Tariflohn und der geschätzten Vergütung zu tragen habe. Das Gericht entschied aber zugunsten des Klägers und wies den Beklagten mit seiner Gegenklage ab. Aus der Begründung ist wichtig, folgendes hervorzuheben:

Nach dem Lehrvertrag hätte zwar der Vater des Lehrlings die Verpflichtung übernommen, dem Kläger (seinem Sohn) an Stelle des Beklagten den Unterschied zwischen Tarif- und Innungslohn zu zahlen und der Kläger hat seinen Anspruch an den Vater abgetreten und dieser auf Zahlung durch den Beklagten verzichtet. Diese Vertragsbestimmungen sind im Einklang mit dem Zweck des Lehrvertrages. Der Vater des Klägers (Lehrherr) hätte deshalb gemäß § 190 des BGB, durch einen Pfleger vertreten sein müssen. Es liegt also ein Mißbrauch der Vertretungsmacht des Vaters des Klägers vor, da ersichtlich die Rechtsabhandlung des Vaters des Klägers als dessen gesetzlichen Vertreters auch in seine eigenen Belange übergriff.

Nach der allgemeinen Schulpflicht des § 181 BGB, ist danach der allgemeine Schulpflicht des § 181 BGB, ist unwirksam.

Die Bereinigung verfährt aber auch gegen die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages. Dies bedeutet nicht nur, daß die Tarifvertragsnormen zwingend sind und daß daher ein Verstoß gegen die zwingenden Rechtsvorschriften nichtig ist, sondern auch, daß die Tarifverträge selbst als zwingend anzusehen sind, wenn sie die Tarifverträge abschließen, einen tarifmäßigen Gehaltsanspruch für den Lehrling im Tarifvertrage abweisen.

Demzufolge war auch die Auffassung des Beklagten unrichtig, wenn auch der Lehrvertrag vor Abschluß des Tarifvertrages abgeschlossen worden sei; denn die Tarifvertragsnormen sind dem Grundgesetz der Tarifverträge. Damit ist durch das Gericht einwandfrei festgestellt, daß das Tarifrecht vor Innungsrecht geht und das Lehrverhältnis in erster Linie Arbeitsverhältnis ist. Das ist eine weitere Bestätigung der schon seit langem von den freien Gewerkschaften vertretenen Auffassung. Die eingeleitete Berufung beim Landesarbeitsgericht seitens des Beklagten wurde verworfen.

Eine wichtige Aufgabe der Betriebsräte.

Die Paragraphen 66 bis 92 des Betriebsrätegesetzes regeln die Rechte und Pflichten der Betriebsräte. Eine besonders wichtige Aufgabe ist die im § 66 Absatz 8 festgelegte Bestimmung, nämlich die Bekämpfung der Unfallgefahren. Dieser Absatz sagt: Der Betriebsrat hat die Aufgabe, auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in den Betrieben zu achten. Die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen, in Betracht kommenden Stellen bei der Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Ausübung der unterfüßigen Tätigkeit und Durchführung der unterfüßigen Tätigkeit Bestimmungen und der Unfallverhütungsmaßnahmen hinzuwirken.

Diese außerordentlich wichtige Bestimmung findet leider bei einem großen Teil der Betriebsbestimmungen oder der Arbeitnehmer überhaupt nicht die nötige Beachtung. Durch die rapide Entwicklung vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb, durch die raffiniertesten technischen Erfindungen und durch das immer mehr von Arbeitgeberseite geförderte Fremdarbeitsverhältnis, in dem die Unfallgefahren ganz erheblich zunehmen, ist die Bekämpfung der Unfallgefahren eine außerordentlich wichtige Aufgabe geworden. Durch die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen an den Maschinen werden unzählige Arbeiter und Arbeiterinnen verunmündet oder sogar getötet. Erhebliche Gefahren entstehen durch das immer wieder von Arbeitgeberseite geforderte System, dem Zweck, etwas mehr als im Stunden- oder Wochenlohn zu verdienen, unterliegt immer noch ein großer Teil der Arbeiterkraft. Daß durch die intensive Ausnutzung der Arbeitskraft Körper und Geist systematisch geschwächt werden und dadurch die Aufmerksamkeit im Produktionsprozeß nach und nach verfallen, kommt leider einem erheblichen Teil der Arbeiterkraft nicht zum Bewußtsein. Die Betriebsräte sind deshalb in erster Linie berufen, ihr Augenmerk auf die Durchführung der Schutzmaßnahmen zu richten. In zweiter Linie müssen sie bestrebt sein, die Arbeiterkraft der ihnen unterstellten Betriebe zu erhalten, und zwar dahingehend, daß an keiner Stelle ohne die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf. Der Zweck des § 66 muß der sein, daß Leben und Gesundheit der Arbeiterkraft geschützt werden.

Arbeitsgericht ist zuständig,

wenn kein Innungsausschuß vorhanden ist.

In einer Verwaltungsentscheidung vor dem Arbeitsgericht Berlin hatte der beklagte Lehrling den Einwand der Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts erhoben mit Hinweis darauf, daß im Handwerk für Verbringensverhältnisse zunächst der Innungsausschuß anzurufen sei. Das war in diesem Falle nicht erfolgt, konnte allerdings auch nicht geschehen, da ein solcher Ausschuß am Streitort (Berlin) nicht besteht. Infolge dessen behauptete das Arbeitsgericht seine Zuständigkeit und führte aus:

„Nach § 11 ZGB, muß zwar vor dem Tätigwerden des Arbeitsgerichts erst der Innungsausschuß sich mit dem Streitfall befassen. Diese Innungsvorschrift kann aber nur Anwendung finden, wenn der in Frage kommende Ausschuß der Innung tatsächlich besteht, also in Tätigkeit tritt kann. Im vorliegenden Falle besteht für Berlin, wie gerichtsbestimmt ist und von den Parteien nicht bestritten wird, ein solcher Ausschuß nicht. Es wird über die Bildung dieses notwendigen Ausschusses zwar seit längerer Zeit verhandelt; wann jedoch eine Bildung erfolgen wird, ist noch nicht abzusehen, da es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach bedarf, weil es sich um eine Statutenänderung handelt. Mit Rücksicht darauf erachtet sich das Arbeitsgericht trotz Mangel der Voraussetzungen des Ausschusses gemäß § 2 ZGB, für zuständig, da es nicht angingig erscheint, daß in der letzten Übergangszeit die Lehrlinge rechtslos werden.“ (19 A. C. 86/28)

Rechtsfragen

Arbeitsrecht / Soziales Recht

Monatsschrift des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter
Redaktion: H. Langes : Geschäftsstelle: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3

Entstehung und Entstehung der Arbeiterschutzgesetze.

Die erste Anregung in dieser Richtung ging im Jahre 1841 von einem englischen Fabrikanten aus. Die internationale Industrie schenkte ihm aber kein Gehör. Vier Jahrzehnte lang schloß der Gedanke des internationalen Arbeiterschutzes, und es ist nationalökonomisch interessant, daß 1880 die Schweiz zum ersten Male als Staat eine offizielle Anfrage an die hauptsächlichsten Industriestaaten stellte, „ob sie geneigt wären, Unterabhandlungen zum Zwecke der Annäherung einer internationalen Fabrikgesetzgebung anzuknüpfen“. Daß alle Staaten schnten ab. Die Schweiz ließ den Gedanken nicht fallen. Sie arbeitete trotz der absehenden Antworten ein bestimmtes Programm aus und trat im Jahre 1889 mit ganz konkreten Vorschlägen zum zweiten Male an die Industriestaaten heran. Diesmal als Tagungsort, sondern man tagte im März 1890 in Berlin, nachdem der deutsche Kaiser sich für Einberufung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz entschieden hatte. Die Konferenz sprach über alle die Fragen, die der deutsche Arbeiterschutzes schon berührt hatte, und man kam dabei über allgemeine Resolutionen nicht hinaus. Immerhin war ein Zuwachs des internationalen Arbeiterschutzes zu bemerken. Ebenso anregend wirkten die internationalen Arbeiterschutzkongresse in Zürich und Brüssel während des Jahres 1897. Die Tagung in Zürich war von der schweizerischen Arbeiterschaft einberufen und die in Brüssel von Politikern und Gelehrten. Schließlich kam es 1900 in Paris zur Gründung der internationalen Arbeiterschutzkonferenz für die Gründung der internationalen Arbeiterschutzkonferenz. Die Frucht dieser Gründungsverammlung war das von da ab ein gerichtete internationale Arbeitesausschuß in Basel, welches gegenwärtig gewirkt hat bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Fünf Jahre ruhte dann der Gedanke des internationalen Arbeiterschutzes. Erst der Friedensvertrag von Versailles hat wieder einen ständigen Verband geschaffen, dem die Mitglieder des Völkerbundes angehören. Das internationale Arbeitsamt ist nach Genf verlegt worden.

Sehr akut wurde seit 1918 die Frage der Arbeitszeit und des Normalarbeitstages im allgemeinen. Eine betriebliche Lösung brachte das Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitszeit. Aber wenige Staaten nur haben bis jetzt die formelle Ratifikation des Washingtoner Übereinkommens beim Generalsekretär des Völkerbundes eintragen lassen. Von einigen Staaten sind bedingte Ratifikationen ausgesprochen worden; die Ratifikationen der größten Industriestaaten fehlen noch. Die zurzeit geltenden arbeitszeitlichen Bestimmungen sind in den einzelnen Ländern der Welt sehr verschieden, und es wird noch lange dauern, ehe wissenschaftlich von den wichtigsten Industriestaaten das Washingtoner Übereinkommen ratifiziert wird. Deutschland legt Wert auf gleichzeitige Ratifizierung seitens Englands, Frankreichs, Belgiens und der Schweiz. Die endgültige Stellungnahme des Deutschen Reiches hoffte man in dem „Gesetz über die Regelung der Arbeitszeit“ vom 14. April 1927 zu finden. Leider drückte man diesem Werk den Stempel der Not auf (Arbeitszeitgesetz) und fertigte den Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes an, der sich wiederum in seinem wichtigsten Teil mit der Regelung der Arbeitszeit befaßt, um in der Arbeitszeitfrage auf längere Sicht das „letzte Wort“ zu sprechen. Ehe dieser Entwurf zum Gesetz erhoben wird, dürfte noch geraume Zeit verstreichen. Zur-

zeit wissen die Zeitungen zu melden, daß die Sozialpolitische Abteilung beim Vorstand des ADGB einen Gegenentwurf zum Regierungsentwurf eines Arbeiterschutzgesetzes einreicht hat.

Wie wir sahen, kam der Gedanke des Arbeiterschutzes nicht aus der Wirtschaft, sondern der Staat griff auf. Vor- schlag beamteter Personen regulierend ein. Von der Arbeitnehmerschaft konnte er nicht kommen. Diese war von vornherein zur Diktatur verurteilt, weil den Arbeitnehmern das Koalitionsrecht vorenthalten war und wenn der einzelne sich gerührt hätte, so wäre sein Ruf ungehört verhallt.

In der Arbeiterschaft ist die Sehnsucht nach Zusammen- schluß schon alt. Anfang des 18. Jahrhunderts lösten wir zum erstenmal von gemeinsamen Operationen der Arbeiter auf. Deutsches Reichsgebiet, um durch Arbeitsver- leger höhere Löhne zu erzielen. Aber das Gesetz griff ein. 1731 verbietet der Reichsabschluß die Niederlegung der Arbeit zwecks Erzielung besserer Entlohnung. So blieb es bis zum Jahre 1845, in welchem die zweite Gewerbe- ordnung unter dem Namen „einheitliche Gewerbe- ordnung“ erließ. In dieser werden Streiks und Koaliti- onen ohne polizeiliche Erlaubnis verboten, h. Organisation und Streik waren noch illusorisch. 1854 verbietet das preussische Gesetz den land- und forst- wirtschaftlichen Arbeitern immer noch die Koalition bei Gefängnisstrafen. Die Arbeitervereinigung scharf verboten und mehr an Größe Volkswirtschaftlicher nehmen Partei für die Arbeiterschaft, und die Regierungen können die Koalitionsverbote nicht mehr halten. Durch die neue Gewerbeordnung von 1869 bekamen Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Koalitionsrecht zugeordnet. (St. Ent- wurf vom 18. Juni 1864, in Frankreich 1864, in Österreich 1870.) Im § 134 der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 werden Arbeiterausschüsse in Betrieben ermöglicht, die allerdings muß der Arbeitgeber seine Zustimmung geben. Es blieben noch verschiedene andere Beschränkungen, die schließlich 1918/19 alle reiflos aufgehoben wurden. Die Gewerbetreibende nahmen zu an Zahl und Macht. Sie legten durch, daß an Stelle des individuellen Arbeits- vertrages der Kollektivvertrag trat, dessen Ausführung sie auch peinlich überwachen. Die letzte Frucht der unbeschränkten Koalitionsfreiheit ist das Betriebsratsgesetz vom 4. Februar 1920, das noch heute für alle Betriebe von fünf Mann Beschäftigte ab Geltung hat.

Ende der 60er bis Ende der 70er Jahre bildete sich in Deutschland die Sozialpolitik der vierter Stand, das Proletariat, zur innerpolitischen Macht aus und betrat von diesem Jahr ab die politische Bühne. Die schälim- men Auswüchse der Gründerzeit wurden die Ursachen einer langwierigen Verleumdung der deutschen Arbeiterschaft. Wisniewski und der deutsche Kaiser mußten dem Zwang der Verhältnisse gehorchen und dem beschriebenen Teil unbeschränkter sozialer Gesetzgebung helfen. Am 17. November 1881 kündigte die kaiserliche Hofkapelle die in Aussicht ge- nommene Sozialpolitik des Deutschen Reiches an. Die erste soziale Tat war das Krankenversicherungsgesetz vom 1. Juni 1883, 1884 folgte das Unfallversicherungsgesetz, das aber 1900 wesentlich umgearbeitet wurde.

Unfallversicherung wurden die gewerblichen Betriebsgenossenschaften genannt. Der dritte Teil der letzten Gesetzgebung ist das Gesetz über die Unfallversicherung vom 22. Juli 1933, das in den Jahren 1891, 1899 und 1911 mehrfach geändert worden ist. Mit dem Gesetz vom 18. September 1926 wurde die Unfallversicherung für Arbeiter in der Industrie, im Bergbau und in den Gewerbetrieben der öffentlichen Betriebe, die von der Unfallversicherung ausgeschlossen waren, in die Unfallversicherung einbezogen. Seit 1911 erdient das Gesetz für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Industrie, im Bergbau und in den Gewerbetrieben der öffentlichen Betriebe, die von der Unfallversicherung ausgeschlossen waren, in die Unfallversicherung einbezogen.

Die Unfallversicherung wurde durch die Gewerbetlichen Betriebsgenossenschaften genannt. Der dritte Teil der letzten Gesetzgebung ist das Gesetz über die Unfallversicherung vom 22. Juli 1933, das in den Jahren 1891, 1899 und 1911 mehrfach geändert worden ist. Mit dem Gesetz vom 18. September 1926 wurde die Unfallversicherung für Arbeiter in der Industrie, im Bergbau und in den Gewerbetrieben der öffentlichen Betriebe, die von der Unfallversicherung ausgeschlossen waren, in die Unfallversicherung einbezogen. Seit 1911 erdient das Gesetz für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Industrie, im Bergbau und in den Gewerbetrieben der öffentlichen Betriebe, die von der Unfallversicherung ausgeschlossen waren, in die Unfallversicherung einbezogen.

Die Unfallversicherung wurde durch die Gewerbetlichen Betriebsgenossenschaften genannt. Der dritte Teil der letzten Gesetzgebung ist das Gesetz über die Unfallversicherung vom 22. Juli 1933, das in den Jahren 1891, 1899 und 1911 mehrfach geändert worden ist. Mit dem Gesetz vom 18. September 1926 wurde die Unfallversicherung für Arbeiter in der Industrie, im Bergbau und in den Gewerbetrieben der öffentlichen Betriebe, die von der Unfallversicherung ausgeschlossen waren, in die Unfallversicherung einbezogen. Seit 1911 erdient das Gesetz für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Industrie, im Bergbau und in den Gewerbetrieben der öffentlichen Betriebe, die von der Unfallversicherung ausgeschlossen waren, in die Unfallversicherung einbezogen.

Die Unfallversicherung wurde durch die Gewerbetlichen Betriebsgenossenschaften genannt. Der dritte Teil der letzten Gesetzgebung ist das Gesetz über die Unfallversicherung vom 22. Juli 1933, das in den Jahren 1891, 1899 und 1911 mehrfach geändert worden ist. Mit dem Gesetz vom 18. September 1926 wurde die Unfallversicherung für Arbeiter in der Industrie, im Bergbau und in den Gewerbetrieben der öffentlichen Betriebe, die von der Unfallversicherung ausgeschlossen waren, in die Unfallversicherung einbezogen. Seit 1911 erdient das Gesetz für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Industrie, im Bergbau und in den Gewerbetrieben der öffentlichen Betriebe, die von der Unfallversicherung ausgeschlossen waren, in die Unfallversicherung einbezogen.

Die Unfallversicherung wurde durch die Gewerbetlichen Betriebsgenossenschaften genannt. Der dritte Teil der letzten Gesetzgebung ist das Gesetz über die Unfallversicherung vom 22. Juli 1933, das in den Jahren 1891, 1899 und 1911 mehrfach geändert worden ist. Mit dem Gesetz vom 18. September 1926 wurde die Unfallversicherung für Arbeiter in der Industrie, im Bergbau und in den Gewerbetrieben der öffentlichen Betriebe, die von der Unfallversicherung ausgeschlossen waren, in die Unfallversicherung einbezogen. Seit 1911 erdient das Gesetz für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Industrie, im Bergbau und in den Gewerbetrieben der öffentlichen Betriebe, die von der Unfallversicherung ausgeschlossen waren, in die Unfallversicherung einbezogen.

Die Arbeitsgerichte und ihr soziales Wirken.

Die unter der Regie der Staatsverwaltungen geführten Gewerbe- und Kaufmannsgerichte haben mit Abt. 1. d. J. 1927 ihre Tätigkeit eingestellt und sind von diesem Zeitpunkt an Arbeitsgerichte geworden. Die Arbeitsgerichte sind die Nachfolger der Kaufmannsgerichte, deren Zuständigkeit sich auf die Streitigkeiten zwischen Kaufmann und Kaufmann erstreckte. Die Arbeitsgerichte sind die Nachfolger der Kaufmannsgerichte, deren Zuständigkeit sich auf die Streitigkeiten zwischen Kaufmann und Kaufmann erstreckte. Die Arbeitsgerichte sind die Nachfolger der Kaufmannsgerichte, deren Zuständigkeit sich auf die Streitigkeiten zwischen Kaufmann und Kaufmann erstreckte.

Muß die friffofe Entlassung sofort nach Kenntnis des Arbeitgebers von dem Kündigungsgrunde erfolgen?

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist es eine wichtige Erwägung, daß sich der Arbeitgeber auf langjährige Dienstverhältnisse stützen darf, um sich auf die Kündigung zu entscheiden. In der Regel wird die Kündigung nur dann ausgesprochen, wenn der Arbeitgeber von dem Kündigungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn der Arbeitgeber von dem Kündigungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn der Arbeitgeber von dem Kündigungsgrunde Kenntnis erlangt hat.

Sariffvertragskollision.

Über die Wirkung eines öffentlichen verbindlich erklärten Tarifvertrages sollte das Gesetz über die Tarifverträge, das am 2. März 1925 durch Artikel 10, Abs. 2, des Reichsarbeitsgesetzes in Kraft getreten ist, geregelt sein. Die Tarifverträge sind für die Tarifvertragsparteien verbindlich. Die Tarifverträge sind für die Tarifvertragsparteien verbindlich. Die Tarifverträge sind für die Tarifvertragsparteien verbindlich.

Aus der Betriebsrätegerichtsbarkeit.

Der Stäger hat im Dezember 1927 ein Urteil gefällt, das die Bedeutung der Betriebsrätegerichtsbarkeit für die Arbeitnehmer verdeutlicht. Die Betriebsrätegerichtsbarkeit ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Betriebsrätegerichtsbarkeit ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Betriebsrätegerichtsbarkeit ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeitsgerichtsbarkeit.

500.000 Rubel. Was ist reines an dem Plan, fragten die Delegierten, wenn die Ventilatoreinrichtung in einer Tabakfabrik allein 2,5 Mill. Rubel kostet. Zuletzt erhält auch die Bürokratie einen Hieb, die für vieles verantwortlich gemacht wird und die auf Anregungen von Gewerkschaftsseite gar nicht reagiere.

Angesichts des Geldmangels, der sich wie ein roter Faden durch die ganze Tagung zieht, ist es interessant aus dem Bericht nachzulesen, daß die Lebensmittelarbeiter der roten Luftflotte vier Flugzeuge stiften konnten. Ob es wohl notwendiger ist, Mordwaffen zu bauen, statt Produktionsstätten mit den neuesten Maschinen zu versehen?

Vierter ordentlicher Kongreß der IUL.

In dem Bericht in voriger Nummer ist die Mitteilung fortgelassen, daß der Kongreß in Wien am 2. bis 4. Juli tagte. Ergänzend ist noch nachzutragen der Hinweis auf das interessante und lehrreiche Referat des Genossen Dr. Spüller, das den Kollegen jedenfalls noch zugänglich gemacht wird.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Reiseunterstützung.

Nachfolgend die Ortsgruppen nebst Adressen, nach Bezirken geordnet, wo Reiseunterstützung erhoben werden kann, und zwar nur in diesen Ortsgruppen.

Bez. Königsberg. Königsberg: Büro, Vorderroßgarten 61/62, Zimmer 15.

Bez. Danzig. Danzig: Büro, Karpfenfelgen 26.

Bez. Breslau. Breslau: Büro, Margaretenstr. 17, Zimmer 28/29. — Waldenburg: Mag Müller, Hermannstraße 9 II.

Bez. Görlitz. Görlitz: Büro, Mittelstr. 26, Zimmer 28.

Bez. Oberschlesien. Andryin: Büro, Gartenstr. 3.

Bez. Berlin. Berlin: Büro, Neue Schönhauser Str. 4/5. — Eberswalde: Adolf Kempf, Ruhlaer Str. 19. — Brandenburg: M. Sorge, Werder Straße 15. — Landsberg a. d. W.: Albert Wiersch, Heinersdorfer Str. 30/31.

Bez. Kottbus. Kottbus: E. Gauß, Bergstr. 3.

Bez. Stettin. Stettin: Büro, Große Oderstr. 18 20. — Köslin: E. Jaeske, Bismarckstr. 5. — Rügenwalde: Herm. Bagel, Marienweg 3.

Bez. Hamburg. Hamburg: Büro, Besenbinderhof 57 III.

Bez. Lübeck. Lübeck: Büro, Johannesstr. 48, 5th.

Bez. Oldenburg. Oldenburg: Büro, Rosenstr. 19.

Bez. Rostock. Rostock: Büro, Doberaner Str. 23a. — Schwerin: G. Heiden, Apothekerstr. 45 p.

Bez. Kiel. Kiel: Büro, Legtenstr. 22. — Flensburg: Wilhelm Braack, Apenrader Straße 58.

Bez. Bremen. Bremen: Büro, Nordstraße, Gewerkschaftshaus.

Bez. Magdeburg. Magdeburg: Büro, Ratswagenplatz 3/4.

Bez. Halberstadt. Halberstadt: Büro, Gerberstr. 15.

Bez. Tangermünde. Stendal: Julius Eiermann, Schützenstr. 5. — Wittenberge: Otto Schulze, Köhlstr. 19.

Bez. Braunschweig. Braunschweig: Büro, Schloßstraße 8.

Bez. Hannover. Hannover: Büro, Nicolaisstr. 22-26. — Göttingen: Aug. Müller, Rosdorfer Weg 30. — Uelzen: Eug. Kircheis, Höfstr. 20.

Bez. Leipzig. Leipzig: Büro, Zeiger Straße 32, Zimmer 94.

Bez. Dessau. Dessau: Büro, Neue Reihe 9.

Bez. Gera. Gera: Büro, Beiflogstr. 11. — Altenburg: Arthur Müller, Adelsplatz 15 I.

Bez. Halle. Halle: Büro, Harz 42/44.

Bez. Chemnitz. Chemnitz: Büro, Zwickauer Str. 152

Bez. Zwickau. Plauen i. V.: E. Streubel, König Georgen-Straße 54.

Bez. Dresden. Dresden: Büro, Maxstr. 9. — Riesa: Otto Tiegel, Goethestr. 31.

Bez. Bautzen. Bautzen: Büro, Nordstr. 1 I.

Bez. Erfurt. Eisenach: Oskar Geyer, Ludwigstr. 6. — Erfurt: Büro, Johannesstr. 55. — Meiningen: Alf. Rineck, Weidig 3. — Nordhausen: Fr. Ernst, Altdorf 51.

Bez. Saalfeld. Saalfeld: Büro, Webergasse 9. — Sonneberg: Carl Jakob, Eichberg 64.

Bez. Mündern. Mündern: Büro, Postlozzstr. 42/44. — Rothenheim: Anton Srauer, Kaiserstr. 42.

Bez. Augsburg. Augsburg: Büro, Unt. Kreuz F. 313. — Kempten: Konrad Maute, Rathausplatz 34. — Lindau: Franz Eßl, Reutin bei Lindau, Injelbrauerei.

Bez. Nürnberg. Nürnberg: Büro, Heideleiffstr. 21.

Bez. Regensburg. Regensburg: Büro, Grabenstr. 3. — Straubing: Jos. Straßmeier, Herrstr. 3. — Hof: Hans Rüdiger, Königstr. 1. — Landshut: Math. Hölzl, Markt 337 I. — Regensburg: Büro, Ostendorfer Straße 2a.

Bez. Würzburg. Würzburg: Büro, Augustiner Str. 6. — Schweinfurt: Mag. Seidel, Fischergasse 24.

Bez. Stuttgart. Stuttgart: Büro, Holzstraße 16. — Schwemlingen: J. J. Thoma, Zimmerstr. 14. — Pfaffingen: Adolf Schmid, Eugenstr. 4.

Bez. Heilbronn. Heilbronn: Büro, Sonthelmer Str. 19.

Bez. Ulm. Ulm: J. J. Berch, Grünhofgasse 4. — Omänd: Carl Dietmann, Müllangerstr. 67.

Bez. Mannheim. Mannheim: Büro, P 4, 4/5.

Bez. Neustadt a. Haardt. Neustadt a. d. H.: Büro, Kaufberggasse 1.

Bez. Karlsruhe. Karlsruhe: Büro, Bachstr. 69.

Bez. Freiburg i. B. Freiburg: Büro, Schwabentorstraße 2. — Radolfzell: Aug. Riente, Höfstr. 19.

Bez. Frankfurt a. M. Frankfurt a. M.: Büro, Alsterheiligenstraße 53 II.

Bez. Kassel. Kassel: Büro, Spohrstr. 6.

Bez. Mainz. Mainz: Büro, Janggasse 13.

Bez. Düsseldorf. Düsseldorf: Büro, Wallstr. 10.

Bez. Koblenz. Koblenz: Büro, Kastorpfaffenstr. 22/24.

Bez. Trier. Trier: Büro, Palaststr. 16.

Bez. Köln. Köln a. Rh.: Büro, Severinstr. 199.

Bez. Aachen. Aachen: Büro, Al. Kölnstr. 18.

Bez. Duisburg. Duisburg: Büro, Achtergasse 9.

Bez. Krefeld. Krefeld: Büro, Nordwall 125.

Bez. Elberfeld-Barmen. Elberfeld (Unterbarmen): Büro, Wietensteiner Straße 2.

Bez. Bochum. Bochum: Büro, Kaiserstr. 22.

Bez. Essen. Essen: Büro, Frohnhauser Straße 6.

Bez. Dortmund. Dortmund: Büro, Lessingstr. 32.

Bez. Münster. Münster: Büro, Dammsstr. 23.

Bez. Bielefeld. Bielefeld: Büro, Marktstr. 8. — Minden: Oskar Westerhold, Sandtrift 5.

Portovergütung.

Aus Anlaß von Klagen verschiedenerseits werden die Kollegen und besonders die Ortsgruppen daran erinnert, die Briefe richtig zu frankieren, damit nicht unnützlich Straporto bezahlt zu werden braucht. So müssen beispielsweise Abrechnungen, die an die Hauptkasse oder Bezirksleiter gefandt werden, auch wenn kein Brief beigelegt wird, mit 30 Pf. frankiert werden, sonst sind 25 Pf. Straporto zu zahlen. Also achtet auf die Gewichtsgrenze!

Eingänge bei der Hauptkasse

vom 8. bis 12. Juli 1928.
(Postfachkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079, Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter - Hauptverwaltung G. m. b. H., Berlin NW 46.)

Berlin 37,86. München 6559,40. Kisleben 434,08. Brunsbüttelkoog 4,67. Gollnow 37,45. Wiesbaden 500. Katernen 400. — München 208. — Heidelberg 800. — Hirschberg 136,05. Zisterberg 306,08. Mainz 1200. — Neuhaldensleben 199,02. Brenzlau 150,92. Straubing 479,81. Zehdenitz 99,20. Leipzig 168,60. Mainz 59,20. Mainz 40,50. Berlin 77,28. Leipzig 9,45. Unruhstadt 0,85. Chemnitz 450. — Köln 1500. — Schmelln 9,36. Striegau 245,84. Köln 80,40. Mannheim 62. — Silden 3. — Pöck 3,50. Mannheim 47,25. Nienburg 3,50. Wittenberg 21,60. Angermünde 10,70. Delitzsch 455,79. Memmin 250,12. Elberfeld 2000. — Erlangen 168,20. Essen 2500. — Sanaa 829,50. — Rujel 541. — Portof 98,57. Pöck 556,46. Nötha 226,28. Staßfurt 792,15. Götlich 15,50. Altdorf 1571,65. Halle 33,03. Sanna 193,15. Sangelheim 323,31. Zimmern 199,37. Ludenwalde 239,23. Riesa 1700. — Rügenwalde 1065,16. — Tangermünde 682,62. Halle 61,20. Sella 60,75. Priesau 1500. — Frankfurt a. M. 1250. — Köln 1000. — Müllingen 27,60. Berlin 709. — Leumade 3,60. Breslau 75. — Vellheim 45,71. Eilenburg 261,60. Gildstadt 130,35. Krefeld 1500. — Nauen 650,35. — Düsseldorf 14,10. Neustadt 2,10. Gelsenkirchen 1,20. Koblenz 41,60. Neustadt 16. — Düsseldorf 59. — Sildesheim 649,85. Launburg a. d. Elbe 300. — Sorau 179,50. Ferßl 310,25. Sildesheim 2,70. Glogau 70. — Düsseldorf 44,80. Hamburg 329,60. Berlin 7,80. St. Ingbert 215,68. Saarbrücken 199,32. Berlin 1,50. Wien 7. — Danzig 59,60. Bochum 19,20. Frankfurt a. M. 248,80. Berlin 350. — Berlin 65. — Berlin 2,70. Berlin 24,70. Koburg 500. — Dortmund 2000. — Emden 304,44. Kolberg 95,09. Launburg i. Pom. 2,06. Solingen 500. — Stade 77. — Stendal 227,65. Altkirchungen 499,45. Elberfeld 40,50. Algersleben 927,86. Greifswald 209,83. Polzin 353,56. Mainz 748,88. Gildesheim 78,53. Schweinfurt 1687,89. Nienburg 2,80. Bremen 63,45. Berlin 17,10. Bielefeld 59,60. Bielefeld 20. — Berlin 2,73. Konrad 477,60. Bremen 3972,87. Hagen 123,20. Mainz 2655. — Münster 380. — Laß 4. — Ansbach 662,98. Zandernach 66,11. Langenlaka 91,46. Löwenberg 18,44. Marne 21,30. Meerane 98,99. Bafewalt 55,51. Sarrup 157,36. Schanhausen 1867,63. Wiesbaden 500. — Gradow 250. — Leer 109,50. Arafow 214,74. Neustadt a. d. Saale 333,75. Neustettin 119,69. Mainz 276,34. Meuselwitz 421,69. Rothenheim 67,27. Straßburg 62,45. Wern 26,24. Burgen 239,16. Brandenburg 1016,05. Berlin 0,67,5. Hamburg 1642,72. Kassel 2662,34. Berlin 34 164. — Berlin 10 25. — Hamburg 4816,40. Minertshur 3,60. Chemnitz 400. — Landsbut 1440. — Schönebeck 600. — Berlin 2,70. Kiel 25,20. Mainz 670 25. Mainz 45,60. Regensburg 184,45. Saareburg 1077,31. Sebnitz 128,45. Hundenburg 531,75. Pöck 118,56. Minden 500. — Salzwedel 57,10. Wilm 165,14. Wilschleben 164,70. Wilschleben 850. — Pamberg 509,16. Ritzingen 1387,22. Wartenberg 50,64. Meiningen 598,30. Osterode i. Ctr. 193,70. Schmiedefeld 292,42. Schmiednitz 154,47. Wierfen 312,54. Golbe 187,43. Griedland 119,55. Sadmersleben 436,75. Rösen 174,67. Wöllrose 243,57. Sannoverich-Münden 559. — Neuruppin 368,94. Neustadt a. d. Orla 261,55. Weimar 339,72. Weiskoffer 21,64. Wittenberge 99,44. Witten 95,11. Ebing 396,40. Eisleben 44,40. Gaderbusch 194. — Reek 80,68. Nalsleben 191,10. Katernen 8,60. Sonneberg 600. — Ritzingen 4,50. Elberfeld 250. — Seuthen 182,96. Ritzingen 400. — Goidan 272,57. Kemzen 669,75. Neumünster 288. — Rößlingen 565. — Dapeln 615,45. Echl 319,88. Wilschleben 52,17. Weimar 27,71. Weimar 1,33. Kiel 91,89. Naandeburg 242,23. München 14 83,12. Ertlin 2569. — Stuttgart 3000. — Mainz 1015. — Cham 144. — Samburg 281,30 Pf.

Literarisches

„Das neue China und seine sozialen Kämpfe.“ Von Colonel C. Maloué. Abgeordneter der englischen Arbeiterpartei. Uebersetzung und historisch-politische Einleitung von Franz J. J. Furtwängler. Berlin 1928. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. „Arbeiter-Sprache.“ Die neue Nummer dieser sozialistischen Monatszeitschrift ist soeben als Doppelheft 8/9 erschienen. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,20 Pf. Das Einzelheft kostet 40 Pf. Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Parteibuchhandlungen, durch

die Postanstalten oder durch die „Arbeiter-Sprachezeitung“, Berlin W. 67, Kietzerstr. 6a. Warum gibt es so viele kranke Frauen? Mit einem Anhang über Methoden und Mittel zur Verhütung der Schwangerschaft. Von Hermann Wolf. Mit 13 Abbildungen. 2. Auflage 46 Seiten. Preis 50 Pf. Verlag des Verbandes „Vollgesundheit“, Dresden-N., Am Schloßhaus 17. Nervenschwäche (Neuralgie, Nervosität), die Krankheit unserer Zeit. Ihre Ursachen, Verhütung und Behandlung von Dr. med. Karl F. r e m a n n. 24 Seiten. Preis 50 Pf. Verlag: Verband „Vollgesundheit“, Dresden-N., Am Schloßhaus 17. Dr. Heinz Potthoff: „Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Gärtnerei“, Kommentar zur Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927. Verlagsgesellschaft „Gärtnerei-Fachblatt“, Berlin C. 2. Preis 1 Pf. Martin D'ich: „Lebende Klammern, ein Sonnenwendspiel.“ Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW 61. 20 S. Preis 50 Pf. Das Aufführungsrecht wird erworben durch den Ankauf von 15 Heften. Karl Sahn: „Zatener entkalt.“ Ein Chorspiel der Jugend. Preis 50 Pf. Aufführungsrecht bei Abnahme von 15 Exemplaren. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW 61. West-Alliance-Platz 8. Bauhüttenbewegung und Gewerkschaften. Vortrag von A. Ellinger auf dem zweiten ordentlichen Bundeskongreß des Deutschen Bauergewerksbundes in Dresden 1927. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin C. 14. Preis 10 Pf. Urania, Kulturpolitische Monatshefte über Natur und Gesellschaft, mit den ständigen Beisitzern „Soziales Wandern“, „Der Leib“, der Liebesgaben und den vierteljährlich beigegebenen Buchgaben. Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H., Jena. Das Mahfest ist erschienen. Gewerkschaftsarchiv, Monatshefte für Theorie und Praxis der gesamten Gewerkschaftsbewegung. Zwang, Verlagbuchhandlung, Jena. Das Mahfest ist erschienen. Kulturwille, Heft 5/1928. Agitation und Organisation der Massen. Verlag Arbeiterbildungsanstalt, Leipzig, Braustr. 17. Jahresabonnement 3 RM., Einzelheft 30 Pf. „Arbeiter-Jugend.“ Das Mahfest ist erschienen. Die Zeitschrift ist durch die Post und den Buchhandel zu beziehen. Preis 25 Pf. Verlag Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW 61.

Anzeigen

Nachruf!
Am 2. Quarta 1928 hat uns der Tod folgende Mitglieder entzissen:
Karl Schlegel, Bäcker, Stahl, Mannheim;
Georg Müller, Rheinmühle Wanneheim;
Anton Einf, Küfer, Invalide, Ludwigshafen;
Eudwig Ullrich, Bierfahrer, Durlacher Hof, Mannheim;
Joh. Jak. Kaiser, Müller, Rheinmühle, Mannheim;
Karl Deonner, Küfer, J. G. Farbenindustrie, Ludwigshafen a. Rh. Wir werden den Besten eines Mannes ein ehrendes Andenken bewahren.
Ortsgruppe Mannheim-Ludwigshafen.

Unsern Kollegen **Friedrich Klotze** nebst seiner lieben Frau Paula zur Beerdigung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kolleginnen und Kollegen der Kronbrauerei Ebnedrauer

Nachruf!
Nach langer, schwerer Krankheit verstarb unsere lieben langjährigen Verbandskollegen und treuen Mitglieder, der Brauereiarbeiter **Mog Krause** und der Böttcher **Otto Kahlisch.** Wir werden ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahren.
Die Kollegen der Ortsgruppe Scheibitz.

Unsern Verbandskollegen **Kaspar Güber** nebst seiner lieben Frau zur Beerdigung die herzlichen Glückwünsche.
Ortsgruppe Memmingen mit Filialen.

Unsern Kollegen **Karl Wölle,** Küfer, und seiner lieben Frau Grete Beirnecker die besten Glückwünsche zur Beerdigung am 20. Juli 1928.
Die organisierten Kollegen der Brauereiarbeiter, Barmen.

Unsern Kollegen **Karl Olesch** nebst seiner lieben Frau zur goldenen Hochzeit unsere herzlichsten Glückwünsche.
Die Kolleginnen und Kollegen der Ortsgruppe Kandrjin

Unsern Kollegen **Wolfgang Speulmanns** und seiner lieben Frau die besten Glückwünsche zur Beerdigung.
Die Mitglieder der Ortsgruppe Krefeld.

Unsern Kollegen **Wolfgang Speulmanns** und seiner lieben Frau die besten Glückwünsche zur Beerdigung.
Die Mitglieder der Ortsgruppe Krefeld.

Unsern Kollegen **Hugust Kraus** zur Beerdigung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Brauerei Jürging-Melchior Dieb, Ortsgruppe Gießen.

Unsern Kollegen **Wolfgang Speulmanns** und seiner lieben Frau die besten Glückwünsche zur Beerdigung.
Die Mitglieder der Ortsgruppe Krefeld.

Unsern Kollegen **Gustav Kaude** nebst seiner lieben Frau zur Beerdigung die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Hofen-Brauerei, Ortsgruppe Neumünster.

Unsern Kollegen **Wolfgang Speulmanns** und seiner lieben Frau die besten Glückwünsche zur Beerdigung.
Die Mitglieder der Ortsgruppe Krefeld.

Unsern Kollegen **Wolfgang Speulmanns** und seiner lieben Frau zur Beerdigung die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Hofen-Brauerei, Ortsgruppe Neumünster.

Unsern Kollegen **Wolfgang Speulmanns** und seiner lieben Frau die besten Glückwünsche zur Beerdigung.
Die Mitglieder der Ortsgruppe Krefeld.

JOHANN HARDERS, Holzschuhfabrik
Altona-E., Adolfstr. 28
Nur 3-stufige, Knöchel mit Absatz, halt. Ledersohle u. mit Nägeln versehen, p. Paar RM 7.- extra
Watt- a) 25-31 cm RM. 7.50
b) 31-37 cm RM. 12.-
c) 37-43 cm RM. 15.-
Auf Wunsch auch mit Stokkappe ohne Mehlkosten.

„Wasserteufel“
die anerkannt besten Brauerkühn aus 2 braunem Kernleder, pro Paar zu 8,90 RM., sowie Schaffel in allen Schaffhöhen, liefert zu billigsten Preisen
Josef Urban, Cham in Bayern
Bestellen Sie schon im Voraus.

„Wasserteufel“
die anerkannt besten Brauerkühn aus 2 braunem Kernleder, pro Paar zu 8,90 RM., sowie Schaffel in allen Schaffhöhen, liefert zu billigsten Preisen
Josef Urban, Cham in Bayern
Bestellen Sie schon im Voraus.



FRAUENRECHT



Erwerbsarbeit und Mutterschaft.

Die Tatsache, daß die wachsende Anteilnahme der Frau an der außerhäuslichen Erwerbsarbeit eine schwere gesundheitliche Gefährdung bedingt, erfährt eine überraschende Bestätigung durch die über längere Zeiträume und ein reiches Menschenmaterial ausgedehnte Forschungsarbeit des hervorragenden Frauenarztes Dr. Max Hirsch. Seine im „Archiv für Frauenkunde und Konstitutionsforschung“ veröffentlichte Abhandlung „Beckenbildung und Berufsarbeit“ stellt eine infolge anstrengender außerhäuslicher Berufsarbeit zunehmende Häufigkeit des die Gebärfähigkeit beeinträchtigenden engen Beckens fest. Nach den Erhebungen Hirschs sind von 1000 Textilarbeiterinnen 74 Proz. im Alter von 14 bis 18 Jahren in ihren Beruf eingetreten. Die Feststellungen an 3165 bis zum 7. Monat und darüber hinaus gediehenen Schwangerschaften der Jahre 1924 bis 1926 haben ergeben, daß in 30,3 Proz. der Fälle der Ablauf der Geburt ärztliche Hilfeleistungen notwendig gemacht hat. Auf die Arbeiterinnen in Bergwerken entfallen 40 Proz. enge Becken und 12 Proz. pathologische Geburten. Bei gemischter Arbeit ergeben sich 17 bzw. 3,5 Proz. bei landwirtschaftlicher Arbeit 12 bzw. 2,5 Proz. und bei keiner physischen Arbeit 8 bzw. 1,5 Proz. Auf 100 Arbeiterinnen im Bergbau und in der Metallindustrie mit einem Arbeitsantritt im Alter von 11 bis 12 Jahren kommen 90 enge Becken und 25 pathologische Geburten. Bei einem Arbeitsantritt im Alter von 13 bis 14 Jahren stellen sich die betreffenden Zahlen in der Industrie auf 71 bzw. 16, bei 15 bis 16 Jahren auf 31 bzw. 6, bei 16 Jahren und darüber auf 15 bzw. 3. „Diese Untersuchungen“, so folgert Hirsch, „haben ergeben, daß in den Bergwerken der Prozentsatz der engen Becken und der pathologischen Geburten wesentlich höher ist, als bei den Landarbeiterinnen, und daß er noch niedriger ist in denjenigen Bevölkerungsgruppen, die keine physischen Arbeiten verrichten. Die Untersuchungen haben ferner ergeben, daß der Prozentsatz der engen Becken und der pathologischen Geburten um so größer ist, in je jüngerem Lebensalter die Frauen in die Fabrik eintreten.“

Von den mit dem 14. Lebensjahr in die Textilarbeit eingetretenen Frauen hatten 14,68 Proz. Zangengeburt und 1,02 Proz. Kaiserschnitte, während sich für die Gesamtheit der entsprechenden Arbeiterinnen nur 5,8 Proz. bzw. 0,47 Proz. ergaben. Nach allen diesen sorgfältigen Untersuchungen kommt Hirsch zu dem Schluß: „Somit kann die erste Frage, ob die Arbeitsweise der Textilarbeit in der Tat geeignet ist, formend im Sinne der Ausbildung des platten Beckens zu wirken, als im positiven Sinne entschieden gelten. Es bleibt nur mehr der Vorbehalt,

daß die Becken noch formbar bzw. noch in Entwicklung begriffen sind. Oder mit anderen Worten: Es muß die Frage geprüft werden, ob in der Textilindustrie die Arbeit der Jugendlichen wirklich ein solches Ausmaß hat, das ihre Folgen im soziologischen Sinne als erheblich und beachtenswert und als geeignet gelten können, die große Zahl platter Becken unter der erwachsenen Bevölkerung zu erklären.“

Die Antwort auf die Frage ist erschütternd. Wir hatten im Jahre 1904 ein Kinderchutgesetz be-

kommen, das als ein guter Auftakt eines wirklichen und wirksamen Kinderchutgesetzes gelten konnte. Der Krieg hat diese Errungenschaft hinweggeschwemmt und heute steht die Sache so, daß im Jahre 1922 in revisionspflichtigen Betrieben (also ohne Heimarbeit) 3698 Kinder unter 14 Jahren, 168 544 Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren und 615 369 im Alter von 16 bis 21 Jahren beschäftigt wurden. Verhältnismäßig noch weit größer ist die spezielle Beteiligung der Jugendlichen in der Textilindustrie. Nach den Erhebungen, die Hirsch an 1000 Textilarbeiterinnen vorgenommen hat, sind 56,8 Proz., also mehr als die Hälfte, im Alter von 14 bis 16 Jahren als Lohnarbeiterinnen in die Textilindustrie eingetreten und weitere 17,2 Proz. mit dem 17. und 18. Lebensjahre, demnach nahezu drei Viertel der Arbeiterinnen in einem Alter, in dem das Becken noch formbar ist. Halten wir dazu noch die gleichfalls von Hirsch mit überzeugenden Zahlen und Beobachtungen belegte Tatsache, daß nicht nur durch unzureichende Berufsarbeit im Entwicklungsalter sondern ebenso durch mangelhafte Ernährung, Behausung und andere schwerwiegende Umweltsdinge ein schädigender Einfluß auf Längenwachstum und Gewicht und die ganze organische Entfaltung des Körpers ausgeübt wird, so müssen wir mit Hirsch zu der Forderung kommen, daß den weiblichen jugendlichen Arbeitern ein erhöhter Schutz zugebilligt werde, dessen Ziel es ist, die Gefährdung der körperlichen Entwicklung in der Zeit der Geschlechtsreife zu verhüten. Heraussetzung des Schutzes bis zum 18. Lebensjahre, erhöhter Arbeitszeitschutz, Verbot der Aftordarbeit, Arbeitererleichterungen, Ruhepausen und vieles mehr werden diesem Zwecke dienen.

Der Renommist

In einem Winkel, genannt die Buze,
wo allerlei Kram,
der nichts mehr nuzt,
zusammenkam;
bei alten Hüten, alten Vasen,
bei Töpfen ohne Henkel und Nasen,
befand sich ein Reiterstiefel auch,
seht nur noch ein faltiger Lederschlauch.
Großmächtig hat er das Wort geführt
und ganz gewaltiglich renommisiert:
„Ha, damals! Ich und mein Kamrad!
Immer fein gewichst von hinten und vorn,
blichblank die Sporn,
durch die Straßen geklickt,
alle Herren verwirrt,
es war ein Staat!
Hurra, der Krieg!
Maustot oder Sieg!
Unser Herr Leutnant,
schneidig, Schwert in der Hand;
doch hätt' ich nicht gespornt sein Pferd,
Verloren wär' die Schlacht bei Wörth.“
In dem Moment zu aller Schrecke,
trat plötzlich hervor aus seiner Ecke
ein stammer Reiterbesen.
„Hinaus!“ rief er, „du alter Renommist!
Was schert es uns, was du gewesen:
wir sehen, was du bist“ —
Ein Schubbs. Ein Schwang.
Der Stiefel liegt draußen auf dem Dung.

Wilhelm Busch

Allgemeines.

Die Frauen im mittelalterlichen Strafrecht. Der neue deutsche Strafgesetzbuch sieht allerlei Milderungen für schwangere und gebärende Frauen vor. Damit schließt er sich dem alten deutschen Rechte an, nach dem die Strafen an schwangere Frauen überhaupt nicht vollzogen oder doch gemildert wurden. Nur auf die bebauenswerten Geschöpfe, die man für Hexen hielt, wurde diese Rücksicht nicht genommen. Die als Hege verurteilte Frau mußte die volle Strafe erdulden; auch die schwangere wurde verbrannt. Die Todesstrafe wurde an Frauen oft auf eine höchst grausame Art vollzogen. Nach einem alten Stadtrecht wurden Frauen, die sich gegen die weibliche Ehre vergangen hatten, lebendig begraben. Eine Gattenmörderin wurde gesteinigt. Nicht ungewöhnlich war es auch, daß man Frauen zum Vollzug der Todesstrafe unter die Hufe von Rossen warf oder sie von Pferden zerreißen ließ. So wurde beispielsweise die Frankenkönigin Brunhild mit Haaren und Armen an den Schweif eines wilden Pferdes gebunden und zu Tode geschleift.

Der Brotwagen.

Ich kann heute nichts schreiben — ich werfe mein Tintenfaß an die Wand: klitsch!, da hängt es — wie eine schwarze Auster. Und meine Schreibefeder schlendert ich wie einen Speer gegen das Gebälke meiner Stubendecke — stich!, da sitzt sie: im eichenen Balken — meine Feder: wie ein Pfeil ohne Ziel sprang sie dahin — und traf dennoch ein Ziel, eine Spinne: eine Spinne: die mir den ganzen Morgen graue Sorgenjaden ums Haupt spannt. Ich kann heute nichts schreiben — mein Herz prudelt kein Leben — drum gehe ich das Leben suchen — draußen, in der Welt, in der kleinen großen Umwelt — die immer brennend von Leben, von Entzückungen, Trauer, Friede, Freude, Mord, Geburt und Tod ist!

Ich laufe durch die Geschäftstadt. Aber nichts will mich hier freuen. In den Summenladen sehe ich die leidenden Antlitze der Fabrikproleten. Und das Warenhaus ist mir wie ein Gefängnis für tausend junge Mädchen — deren Gedanken vom grauen nordischen Winter weg an die blumenbunte und blaue Küste der Riviera fliegen. Vor der Hauptpost hält ein Krankenwagen, rotes Kreuz!, irgendein Postbeamter wird unter der Last seines schreibenden Tagwerks zusammengebrochen sein, so wie im Walde eine halbverwesene Fichte unter zu großer Schneelast krachend und plitternd umstürzt.

Kum bin ich in der Vorstadt, wo die armen Leute wohnen, zu denen auch ich ganz und gar mit meinem immer revolutionären Herzen gehöre. Es regnet ganz leise. Droben auf den Giebeln der Mietskasernen sitzt der Wind, der Wind mit dem lustigen Schnenengeflücht — und er spielt auf seiner buchshauswägenartigen Klarinette ein „Freiheitslied“. Ringsher rauchen schwarze Schote — als ob Rabenscharen unheilbringend über die Vorstadt fliegen.

Da — hier — was duftet so fein? Aha, ein Brotwagen. Frisches Brot duftet über die ganze Straße

hin. Ein weiß angestrichener Kastenwagen, seine Türe steht offen, ein junger Bursche steht davor — und legt Brot auf Brot in einen Korb. Dann schlägt er die Türe zu — er läuft mit seinem Brotkorb davon — hinein in die Mietskasernen — hoch die Treppen hinauf.

Ich gehe um den Wagen herum — vorne zwei kleine Pferdchen, zwei abgearbeitete kleine Braune. Die Pferde senken die Köpfe — aber als ich frage: „Hä, Freunde, woran denkt ihr denn — da heben die beiden kleinen braunen Pferdchen ihre Köpfe zu mir auf — und aus ihren traurigen schwarzen Augen lese ich Antwort auf meine Frage: Ich!, das Pferd Schwupp, ich dachte an Zerkelawurst, mein Leben endigt im Schlachthaus, ich werde Wurst! — Und ich, das Pferdchen Sule, ich dachte an gebratenes Gekacktes, an deutsches Breststeak, über den Schlachthof hin geht mein Irdisches in die Volksküche. — Trauriges Schicksal, liebe Pferdchen, nicht viel anders als meines, bin ich tot, dann fallen die Literaturraben über mein Lebenswerk her, um alles zu zerhacken, schon jetzt sitzen die Geier der Kritik auf dem Schornstein meines Schreibestalles, sie horchen drauf, wie ich alter Gaul mit der Wirtschaftskette der Not raffele und lärme. Sie wehen ihre Schnäbel in mörderischer Lust an den alten Schieferplatten meines Manjardenhauses. Aber tut nichts — noch leben wir: treue Revolutionäre!

Ich rieche wieder den Duft des Brotes — hinten am Wagen steht wieder der junge Bursche — und ladet Brot auf seinen Tragekorb. Hoi, wie fein das duftet, mein Magen trümmert sich ordentlich vor Eßlust. — Und ein Duzend kleiner Kinder sind so wie ich, auch sie ziehen den Duft des frisch gebakenen Brotes ein in die aufgeblähten Nasen. Ich höre diese durcheinander gesprochenen Kinderworte: Wie fein. — So'n ganzes Brot könnte ich aufessen. — Und ich will mal 'n Bäcker werden, da hab' ich immer satt zu essen. — Ist auch ein kleines Mädchen da, die

frage ich: Na, Liebes, was willst denn du mal werden? Sie antwortet: Verkäuferin in einer Konditorei, dann esse ich den ganzen, ganzen Tag Mohnkloße. — Numms, der Brotbursche schlug die Türe des Wagens hart zu — und er lief wieder davon, mit einer neuen Brotlast hinein in die Mietskasernen.

Die Kinder um den Wagen her verliefen sich schnell, eins hierhin, eins dorthin, und ein halbes Duzend lief gerade aus. Und auch ich gehe weiter — hinein in den grauen leichten Regen — irgendwo muß ich was essen.

Ich laufe sträbquer und ich laufe sträbkrumm — ich schaue mich links und auch rechts mal um — dann lese ich „Bäckerherberge“. Und noch dieses am Fenster: „Gute Speisen und Getränke.“

Jetzt sitze ich drinnen in der Wirtschaft, in der „Bäckerherberge“. Gleich neben dem Ofen sitze ich — und an der anderen Seite des Ofens sitzen fünf Wandergesellen, alle sind Bäcker.

Hier kommt Essen: Hering und Pellkartoffeln. Ein Glas Bier dazu. Die fünf Wandergesellen da drüben am Tische essen das gleiche wie ich.

Wir haben gegessen. Ein warmes, sattes Gefühl steigt aus dem Magen herauf — und macht die Zunge leicht und das Ohr scharf.

Die fünf da drüben erzählen sich gegenseitig ihr Leben. Der Älteste beginnt. — Ich bin nun schon weit über fünfzig, mit der Arbeit geht das nicht mehr recht, meine alten Blasebälge von Lungen haben Risse, in meinen Lungen pfeift es — als ob Mäuse drin säßen. Die Landstraße ist ein langer Weg hin zu meinem Grabe — jeden Tag gehe ich hinter meinem eigenen Grabe einher: der ist die Hoffnungslosigkeit meiner Seele! Ich habe den Menschen in meinem Leben viel gutes Brot gebakten, mich behandeln die Menschen jetzt als einen alten Knochen. „Keine Arbeit da, licher dich weiter, verstrahlter Geselle!“

(Schluß folgt.)